

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)426**

30. Juni 2023

**Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes,
zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr-
und Prüfungsordnung, BT-Drs. 20/6875**

Siehe Anlage

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der <i>Heizkostenverordnung</i> und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gebäudeenergiegesetzes¹	Änderung des Gebäudeenergiegesetzes^{1*}
Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) , das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) , das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<i>„§ 9a Länderregelung“.</i>	
b) Teil 2 wird wie folgt geändert:	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13), der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
aa) Die Angabe zur Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 wird gestrichen.	
bb) Die Angaben zu den §§ 34 bis § 45 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 34 (weggefallen)	
§ 35 (weggefallen)	
§ 36 (weggefallen)	
§ 37 (weggefallen)	
§ 38 (weggefallen)	
§ 39 (weggefallen)	
§ 40 (weggefallen)	
§ 41 (weggefallen)	
§ 42 (weggefallen)	
§ 43 (weggefallen)	
§ 44 (weggefallen)	
§ 45 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:	c) un v e r ä n d e r t
„Teil 3 Anforderungen an bestehende Gebäude“.	
d) Die Angabe zur Überschrift von Teil 3 Abschnitt 1 wird gestrichen.	d) un v e r ä n d e r t
e) Die Angabe zur Überschrift von Teil 3 Abschnitt 2 wird gestrichen.	e) un v e r ä n d e r t
f) Die Angaben zu den §§ 52 bis 56 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	f) un v e r ä n d e r t
„§ 52 (weggefallen)	
§ 53 (weggefallen)	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 54 (weggefallen)	
§ 55 (weggefallen)	
§ 56 (weggefallen)“.	
g) Nach der Angabe zu § 60 werden die folgenden Angaben eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„§ 60a Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen	
§ 60b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen	
§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung“.	
h) Die Angaben zu Teil 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 werden wie folgt gefasst:	h) Die Angaben zu Teil 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 werden wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 4	u n v e r ä n d e r t
Anforderungen an Heizungsanlagen; Betriebsverbot für Heizkessel	u n v e r ä n d e r t
§ 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 71a <i>Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation</i>	§ 71a Gebäudeautomation
§ 71b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber	§ 71b u n v e r ä n d e r t
§ 71c Anforderungen an die Nutzung einer Wärmepumpe	§ 71c u n v e r ä n d e r t
§ 71d Anforderungen an die Nutzung einer Stromdirektheizung	§ 71d u n v e r ä n d e r t
§ 71e Anforderungen an eine solarthermische Anlage	§ 71e u n v e r ä n d e r t
§ 71f Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	§ 71f u n v e r ä n d e r t
§ 71g Anforderungen an eine Heizungsanlage <i>bei</i> Nutzung von fester Biomasse	§ 71g Anforderungen an eine Heizungsanlage zur Nutzung von fester Biomasse
§ 71h Anforderungen an eine <i>Wärmepumpen-Hybridheizung</i>	§ 71h Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder eine Solarthermie-Hybridheizung
§ 71i <i>Übergangsfristen bei Heizungshavarien</i>	§ 71i Allgemeine Übergangsfrist

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 71j Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes	§ 71j un verändert
§ 71k Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Erdgas als auch Wasserstoff verbrennen kann	§ 71k Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Erdgas als auch Wasserstoff verbrennen kann; Festlegungskompetenz
§ 71l Übergangsfrist bei einer Etagenheizung oder einer Einzelraumfeuerungsanlage	§ 71l un verändert
§ 71m Übergangsfrist bei einer Hallenheizung	§ 71m un verändert
§ 71n Verfahren für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer	§ 71n un verändert
§ 71o Regelungen zum Schutz von Mietern	§ 71o un verändert
§ 71p Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen	§ 71p un verändert
§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel	§ 72 un verändert
§ 73 Ausnahme“.	§ 73 un verändert
i) Nach der Angabe zu § 114 wird folgende Angabe eingefügt:	i) un verändert
„§ 115 Übergangsvorschrift für Geldbußen“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche und <i>sozialverträgliche</i> Maßnahmen <i>zum effizienten Einsatz von Energie</i> sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.“	„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen , sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.“
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Schonung fossiler“ durch die Wörter „ <i>stetigen Reduktion von fossilen</i> “ ersetzt.	b) un verändert
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	c) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>„(3) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“</p>	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

<p>„4a. „blauer Wasserstoff“ Wasserstoff, der durch Reformation oder Pyrolyse aus Erdgas hergestellt wird und der den nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1) geändert worden ist, geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz genügt; in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) muss danach der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 Prozent gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden; gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852</p>	<p>„4a. „blauer Wasserstoff“ Wasserstoff, der durch Reformation oder Pyrolyse aus Erdgas hergestellt wird und der den nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1) geändert worden ist, geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz genügt; in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) muss danach der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 Prozent gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden; gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Megajoule nachzuweisen, indem das entstehende Kohlendioxid abgeschieden und gespeichert oder in Produkten dauerhaft gebunden wird; für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung oder Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (ABl. L 442 vom 9.12.2021,</p>
--	--

(Taxonomieverordnung) ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 Gramm Kohlendioxidäquivalent pro Megajoule nachzuweisen, indem das entstehende Kohlendioxid abgeschieden und gespeichert oder in Produkten dauerhaft gebunden wird; für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung oder Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1) geändert worden ist, oder entsprechende EU-Vorgaben; die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) genannten Methode oder alternativ gemäß DIN EN ISO 14067:2018 (119) oder

S. 1) geändert worden ist, oder entsprechende EU-Vorgaben; die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) genannten Methode oder alternativ gemäß DIN EN ISO 14067:2018 (119)¹⁾ oder DIN EN ISO 14064-1:2018 (120)²⁾ berechnet; soweit die Europäische Union in einem anderen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von blauem Wasserstoff für die im Rahmen dieses Gesetzes einschlägigen Einsatzfelder andere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, sind diese anzuwenden,“.

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>DIN EN ISO 14064-1:2018 (120) berechnet; soweit die Europäische Union in einem anderen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von blauem Wasserstoff für die im Rahmen dieses Gesetzes einschlägigen Einsatzfelder andere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, sind diese anzuwenden,“.</p>	
<p>bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„8a. „Energieleistungsvertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Investitionen für Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, getätigt werden,“.</p>	
<p>cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:</p>	<p>cc) u n v e r ä n d e r t</p>

1) Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

2) Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>„9a. „Gebäudenetz“ ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten,“.</p>	
<p>dd) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:</p>	<p>dd) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„10a. „gebäudetechnisches System“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen,“.</p>	
<p>ee) Nach Nummer 13 werden die folgenden Nummern 13a und 13b eingefügt:</p>	<p>ee) Nach Nummer 13 werden die folgenden Nummern 13a und 13b eingefügt:</p>
<p>„13a. „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche einer Renovierung unterzogen werden,</p>	<p>„13a. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>13b. „grüner Wasserstoff“ Wasserstoff, der die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 sowie Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann,“.</p>	<p>13b. „grüner Wasserstoff“ Wasserstoff, der die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 sowie Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann,“.</p>
<p>ff) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:</p>	<p>ff) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:</p>
<p>„14a. „Heizungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon einschließlich Hausübergabestationen, mit Ausnahme von handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 3 und offenen Kaminen nach § 2 Nummer 12 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.</p>	<p>„14a. „Heizungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon einschließlich Hausübergabestationen zum Anschluss an ein Wärmenetz und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme, mit Ausnahme von handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 3, offenen Kaminen nach § 2 Nummer 12 und Badeöfen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung,“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
gg) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:	gg) un verändert
„16. (weggefallen),“.	
hh) In Nummer 29 wird das Wort „Festkörper-Wärmespeichern“ durch das Wort „Wärmespeichern“ ersetzt.	hh) un verändert
ii) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:	ii) un verändert
„29a. „System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann,“.	
jj) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:	jj) un verändert
„30a. „unvermeidbare Abwärme“ der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist und ohne den Zugang zu einem Wärmenetzungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 5 wird das Wort „; oder“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:	
„6. die aus grünem Wasserstoff oder den daraus hergestellten Derivaten erzeugte Wärme oder	
7. die dem Erdboden oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte oder aus Wärme nach den Nummern 1 bis 6 technisch nutzbar gemachte Kälte.“	
c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„1. Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), in der jeweils geltenden Fassung,“.	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden die Wörter „grundlegenden Renovierung gemäß § 52 Absatz 2“ durch die Wörter „größeren Renovierung gemäß § 3 Nummer 13a“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Länder können durch Landesrecht für öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion treffen und zu diesem Zweck <i>von den</i> Vorschriften dieses Gesetzes <i>abweichen</i> . Hiervon ausgenommen sind Vorgaben für die Berechnungsgrundlagen und -verfahren nach Teil 2 Abschnitt 3.“	„(4) Die Länder können durch Landesrecht für öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion treffen und zu diesem Zweck über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehen . Hiervon ausgenommen sind Vorgaben für die Berechnungsgrundlagen und -verfahren nach Teil 2 Abschnitt 3.“

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
5. In § 6a Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.	5. un verändert
6. In § 7 Absatz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	6. un verändert
7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	7. un verändert
8. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:	8. un verändert
„§ 9a	
Länderregelung	
Die Länder können durch Landesrecht weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen stellen.“	
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71h erfüllt werden.“	„3. die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 erfüllt werden.“
b) Absatz 5 wird aufgehoben.	b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
10. § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	10. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirt-schaft und Energie“ durch die Wör-ter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministe-rium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird das Wort „Fernwär-menetz“ durch das Wort „Wärme-netz“ ersetzt.	
c) In Satz 4 werden die Wörter „Wirt-schaft und Energie“ durch die Wör-ter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministe-rium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	
11. § 31 wird wie folgt geändert:	11. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „und 34 bis 45“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klima-schutz“ und die Wörter „Bundesmi-nisterium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundes-ministerium für Wohnen, Stadtent-wicklung und Bauwesen“ ersetzt.	
12. Die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 wird gestrichen.	12. un v e r ä n d e r t
13. Die Angaben zu den §§ 34 bis 45 wer-den wie folgt gefasst:	13. Die §§ 34 bis 45 werden wie folgt ge-fasst:
„§ 34 (weggefallen)	„§ 34 un v e r ä n d e r t
§ 35 (weggefallen)	§ 35 un v e r ä n d e r t
§ 36 (weggefallen)	§ 36 un v e r ä n d e r t
§ 37 (weggefallen)	§ 37 un v e r ä n d e r t
§ 38 (weggefallen)	§ 38 un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 39 (weggefallen)	§ 39 unverändert
§ 40 (weggefallen)	§ 40 unverändert
§ 41 (weggefallen)	§ 41 unverändert
§ 42 (weggefallen)	§ 42 unverändert
§ 43 (weggefallen)	§ 43 unverändert
§ 44 (weggefallen)	§ 44 unverändert
§ 45 (weggefallen)“.	§ 45 unverändert
14. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
„Teil 3	
Anforderungen an bestehende Gebäude“.	
15. Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 1 wird gestrichen.	15. unverändert
16. In § 47 Absatz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt,“ eingefügt.	16. unverändert
17. In § 50 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	17. unverändert
18. Dem § 51 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	18. Dem § 51 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in Fällen, bei denen die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche mehr als 100 Prozent der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes beträgt oder größer als 250 Quadratmeter ist, die Anforderungen nach den §§ 18 und 19 einzuhalten.“	„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in Fällen, bei denen die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche mehr als 100 Prozent der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes beträgt, die Anforderungen nach den §§ 18 und 19 einzuhalten.“

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
19. Die Überschrift von Teil 3 Abschnitt 2 wird gestrichen.	19. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
20. Die <i>Angaben zu den</i> §§ 52 bis 56 werden wie folgt gefasst:	20. Die §§ 52 bis 56 werden wie folgt gefasst:
„§ 52 (weggefallen)	„§ 52 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 53 (weggefallen)	§ 53 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 54 (weggefallen)	§ 54 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 55 (weggefallen)	§ 55 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 56 (weggefallen)“.	§ 56 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
21. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:	21. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:
„§ 60a	„§ 60a
Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen	Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen
<p>(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz, an das mindestens sechs Wohnungen oder sonstige selbständige Nutzungseinheiten angeschlossen sind, nach Ablauf des 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Satz 1 ist nicht für Warmwasser-Wärmepumpen oder Luft-Luft-Wärmepumpen anzuwenden. Die Betriebsprüfung nach Satz 1 muss für Wärmepumpen, die nicht einer Fernkontrolle unterliegen, spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden.</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 umfasst	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Überprüfung, ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde,	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
2. die Überprüfung der Regelparameter der Anlage einschließlich der Einstellung	
a) der Heizkurve,	
b) der Abschalt- oder Absenkezeiten,	
c) der Heizgrenztemperatur,	
d) der Einstellparameter der Warmwasserbereitung,	
e) der Pumpeneinstellungen sowie	
f) der Einstellungen von Bivalenzpunkt und Betriebsweise im Fall einer Wärmepumpen-Hybridheizung,	
3. die Überprüfung der Vor- und Rücklauftemperaturen und der Funktionstüchtigkeit des Ausdehnungsgefäßes,	
4. die messtechnische Auswertung der Jahresarbeitszahl und bei größeren Abweichungen von der erwarteten Jahresarbeitszahl Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz durch Maßnahmen an der Heizungsanlage, der Heizverteilung, dem Verhalten oder der Gebäudehülle,	
5. die Prüfung des Füllstandes des Kältemittelkreislaufs,	
6. die Überprüfung der hydraulischen Komponenten,	
7. die Überprüfung der elektrischen Anschlüsse,	
8. die Kontrolle des Zustands der Außeneinheit, sofern vorhanden, und	
9. die Sichtprüfung der Dämmung der Rohrleitungen des Wasserheizungssystems.	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die eine erfolgreiche Schulung im Bereich der Überprüfung von Wärmepumpen, die die Inhalte von Absatz 2 abdeckt, durchlaufen hat.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Fachkundig sind insbesondere</p>	<p>(4) Fachkundig sind insbesondere</p>
<p>1. Schornsteinfeger nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. <i>Handwerker der Gewerbe</i> Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung,</p>	<p>2. Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung,</p>
<p>3. Kälteanlagenbauer nach Anlage A Nummer 18 zu der Handwerksordnung,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Elektrotechniker nach Anlage A Nummer 25 zu der Handwerksordnung oder</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen.</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
22. Nach § 60a werden die folgenden §§ 60b und 60c eingefügt:	22. Nach § 60a werden die folgenden §§ 60b und 60c eingefügt:
„§ 60b	„§ 60b
Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen	Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen
<p>(1) Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die nach Ablauf des 30. September 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde, keine Wärmepumpe ist und in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die vor dem 1. Oktober 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde und in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist bis zum Ablauf des 30. September 2027 einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen. In der Heizungsprüfung nach den Sätzen 1 oder 2 ist zu prüfen,</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. ob die zum Betrieb der Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,</p>	
<p>2. ob eine effiziente Heizungspumpe im Heizsystem eingesetzt wird,</p>	
<p>3. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen oder Armaturen durchgeführt werden sollten und</p>	
<p>4. welche Maßnahmen zur Absenkung der Vorlauftemperatur nach Inaugenscheinnahme durchgeführt werden können.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes und die menschliche Gesundheit regelmäßig notwendig:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,</p>	
<p>2. die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und eine Information des Betreibers, insbesondere zur Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkung oder Anwesenheitssteuerung,</p>	
<p>3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,</p>	
<p>4. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Einstellung der Umwälzpumpe,</p>	
<p>5. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,</p>	
<p>6. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern, und</p>	
<p>7. die Information des Eigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere die Vorgaben des § 71 Absatz 1 für Heizungsanlagen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person im Sinne des § 60a Absatz 3 durchzuführen. Fachkundig sind insbesondere Personen nach § 60a Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4.</p>	<p>(3) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person im Sinne des § 60a Absatz 3 durchzuführen. Fachkundig sind insbesondere Personen nach § 60a Absatz 4 Nummer 1, 2, 4 und 6.</p>
<p>(4) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 sowie danach erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 3, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfungstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils <i>gültigen</i> Fassung, oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Die Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden.</p>	<p>(4) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 sowie danach erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 3, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfungstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung, oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Die Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden.</p>
<p>(5) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 3 und der etwaige Optimierungsbedarf sind schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 aufzeigt, sind die Optimierungsmaßnahmen innerhalb von einem Jahr nach der Heizungsprüfung durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und der Nachweis nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. § 60a Absatz 5 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die Wiederholung der Überprüfung ist nicht erforderlich, wenn nach der Inspektion an der betreffenden Heizungsanlage oder an der betreffenden kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes oder des konditionierten Bereichs keine Änderungen eingetreten sind.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(7) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt bei Heizungsanlagen mit standardisierter Gebäudeautomation nach § 71a sowie bei Wärmepumpen, die nach § 60a einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Ebenfalls von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind, sofern die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes gleichwertig sind, Heizungsanlagen oder kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen, die</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p>1. unter eine vertragliche Vereinbarung über ein Niveau der Gesamtenergieeffizienz oder eine Energieeffizienzverbesserung fallen, insbesondere unter einen Energieleistungsvertrag gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8a, oder</p>	
<p>2. von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen.</p>	
<p>(8) Bei einer Ausnahme von der Inspektionsverpflichtung nach Absatz 7 Satz 1 sind zum Nachweis der Ausstattung des Gebäudes mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung nach § 71a Projektunterlagen in überprüfbarer Form vorzulegen. Für eine Ausnahme von der Inspektionsverpflichtung nach Absatz 7 Satz 2 sind zum Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:</p>	<p>(8) unverändert</p>
<p>1. Unterlagen über die Gebäude-, Anlagen- und Betreiberdaten,</p>	
<p>2. der Nachweis, dass die Anlagen unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz fallen, in Form eines geeigneten Energieleistungsvertrages und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>3. der Nachweis, dass die Anlagen von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden, unter Vorlage eines geeigneten Betreibervertrages.</p>	
<p>§ 60c</p>	<p>§ 60c</p>
<p>Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Ein Heizungssystem mit Wasser als Wärmeträger ist nach dem Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten hydraulisch abzugleichen.</p>	
<p>(2) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:</p>	
<p>1. eine raumweise Heizlastberechnung,</p>	
<p>2. eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur und</p>	
<p>3. die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung.</p>	
<p>Für die raumweise Heizlastberechnung ist das in der DIN EN 12831, Teil 1, Ausgabe September 2017, in Verbindung mit DIN/TS 12831, Teil 1, Ausgabe April 2020,^{*)} vorgesehene Verfahren anzuwenden.</p>	

^{*)} Für die raumweise Heizlastberechnung gilt das Verfahren der DIN EN 12831, Teil 1, Ausgabe September 2017, in Verbindung mit DIN/TS 12831, Teil 1, Ausgabe April 2020, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt sind.

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Nummer 4.2. oder nach einem gleichwertigen Verfahren durchzuführen.</p>	
<p>(4) Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich der Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und des Drückens im Ausdehnungsgefäß schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen mitzuteilen. Die Bestätigung nach Satz 1 ist auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. § 60a Absatz 5 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>23. § 64 wird wie folgt geändert:</p>	<p>23. § 64 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird aufgehoben.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) <i>Absatz 2</i> wird <i>Absatz 1</i>.</p>	<p>b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.</p>
<p>c) <i>Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>„(2) Umwälzpumpen, die in Heiz- oder Kältekreisen extern verbaut und nicht in einen Wärme- oder Kälteerzeuger integriert sind, sowie Trinkwasser-Zirkulationspumpen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 auszutauschen, sofern sie nicht die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 erfüllen. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um sechs Monate, wenn innerhalb dieser Zeit ein Austausch der Heizungsanlage durchgeführt wird.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p><i>(3) Nassläufer-Umwälzpumpen dürfen einen Energieeffizienzindex von 0,23 nicht überschreiten. Sie müssen den Anforderungen des Anhangs I Nummer 1.2 zu der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission von 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen (ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1781 (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 74) geändert worden ist, entsprechen.</i></p>	
<p><i>(4) Trockenläufer-Umwälzpumpen dürfen einen Mindesteffizienzindex von 0,4 nicht unterschreiten. Sie müssen den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen (ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2282 (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51) geändert worden ist, entsprechen.</i></p>	
<p><i>(5) Trinkwasser-Zirkulationspumpen müssen über einen elektronisch kommutierten Motor verfügen.</i></p>	
<p><i>(6) Die Absätze 2 bis 5 sind nur in Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten anzuwenden.“</i></p>	
<p>24. § 69 wird wie folgt geändert:</p>	<p>24. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wärmeabgabe von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 8 begrenzt wird.“</p>	
25. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	25. u n v e r ä n d e r t
<p>„Unterabschnitt 4</p>	
<p>Anforderungen an Heizungsanlagen; Betriebsverbot für Heizkessel“.</p>	
26. § 71 wird durch die folgenden §§ 71 bis 71p ersetzt:	26. § 71 wird durch die folgenden §§ 71 bis 71p ersetzt:
<p>„§ 71</p>	<p>„§ 71</p>
<p>Anforderungen an eine Heizungsanlage</p>	<p>Anforderungen an eine Heizungsanlage</p>
<p>(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71a bis 71h Satz 1 ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09 durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen. <i>Abweichend von Satz 1 darf bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlage mit Biomasse zur Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 eingebaut oder aufgestellt werden.</i></p>	<p>(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h Satz 1 ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09¹⁾ durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p>(3) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, der durch die Anlagen versorgten Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder des Gebäudenetzes vollständig decken:</p>	<p>(3) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, der durch die Anlagen versorgten Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder des Gebäudenetzes vollständig decken:</p>
<p>1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
4. solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g <i>oder</i>	5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g,
6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h.	6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h oder
	7. Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4.
<i>Satz 1 Nummer 5 ist nicht für eine Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse anzuwenden, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem zu errichtenden Gebäude eingebaut oder aufgestellt wird oder zur Versorgung von einem zu errichtenden Gebäude über ein Gebäudenetz neu eingebaut oder aufgestellt wird.</i> Beim Betrieb einer Heizungsanlage nach Satz 1 Nummer 5 und 6 hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs aus § 71f Absatz 2 bis 4 und § 71g Absatz 3 Nummer 2 eingehalten werden.	Beim Betrieb einer Heizungsanlage nach Satz 1 Nummer 5 und 6 hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs aus § 71f Absatz 2 bis 4 und § 71g Nummer 2 und 3 eingehalten werden.
(4) Die Pflicht nach Absatz 1 ist anzuwenden	(4) Die Pflicht nach Absatz 1 ist anzuwenden
1. bei einer Heizungsanlage, die sowohl Raumwärme als auch Warmwasser erzeugt, auf das Gesamtsystem,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>2. bei einer Heizungsanlage, in der Raumwärme und Warmwasser getrennt voneinander erzeugt werden, nur auf das Einzelsystem, das neu eingebaut oder aufgestellt wird, oder</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. bei mehreren Heizungsanlagen in einem Gebäude oder in zur Wärmeversorgung verbundenen Gebäuden nach Absatz 1 Satz 2 entweder auf die einzelne Heizungsanlage, die <i>ersetzt und</i> neu eingebaut oder aufgestellt wird, oder auf die Gesamtheit aller installierten Heizungsanlagen.</p>	<p>3. bei mehreren Heizungsanlagen in einem Gebäude oder in einem Quartier bei zur Wärmeversorgung verbundenen Gebäuden nach Absatz 1 Satz 2 entweder auf die einzelne Heizungsanlage, die neu eingebaut oder aufgestellt wird, oder auf die Gesamtheit aller installierten Heizungsanlagen.</p>
	<p>Sofern die neu eingebaute Heizungsanlage eine bestehende Heizungsanlage ergänzt, ist ein Nachweis nach § 71 Absatz 2 Satz 2 entbehrlich, wenn die neu eingebaute Heizungsanlage einer der in § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 genannten Anlagenformen entspricht.</p>
<p>(5) Sofern die Warmwasserbereitung dezentral und unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 für die Anlage der Warmwasserbereitung auch als erfüllt, wenn die dezentrale Warmwasserbereitung elektrisch erfolgt. Im Fall einer dezentralen Warmwasserbereitung mit elektrischen Durchlauferhitzern müssen diese zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 elektronisch geregelt sein.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Unvermeidbare Abwärme kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 angerechnet werden, soweit sie über ein technisches System nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzt wird. Beim Betrieb einer dezentralen, handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 ein vom Standardwert der DIN V 18599-5: 2018-09 abweichender Wert von 0,10 für den Deckungsanteil am Nutzwärmebedarf angerechnet werden.</p>	<p>(6) Unvermeidbare Abwärme kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 angerechnet werden, soweit sie über ein technisches System nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzt wird. Beim Betrieb einer dezentralen, handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 ein vom Standardwert der DIN V 18599-5: 2018-09²⁾ abweichender Wert von 0,10 für den Deckungsanteil am Nutzwärmebedarf angerechnet werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(7) Die Anforderungen nach Absatz 1 sind nicht für eine Heizungsanlage anzuwenden, die zur ausschließlichen Versorgung von Gebäuden der Landes- und Bündnisverteidigung betrieben, eingebaut oder aufgestellt wird, soweit ihre Erfüllung der Art und dem Hauptzweck der Landes- und Bündnisverteidigung entgegensteht.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

²⁾ Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>(8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das vor dem Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder vor dem Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet getroffen wurde, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>(9) Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage, die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Absatzes 8 Satz 1 oder vor dem Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Absatzes 8 Satz 2 oder vor der Entscheidung nach Absatz 8 Satz 3 eingebaut wird und die nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, hat sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. § 71f Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(10) Die Absätze 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden bei zu errichtenden Gebäuden, sofern es sich um die Schließung von Baulücken handelt und sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der zu errichtenden Gebäude aus den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung oder, sofern die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches vor dem 3. April 2023 eingeleitet worden ist, aus § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuches ergibt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>(11) Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat eine Beratung zu erfolgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO₂-Bepreisung, hinweist. Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stellen bis zum 1. Januar 2024 Informationen zur Verfügung, die als Grundlage für die Beratung zu verwenden sind.</p>
	<p>(12) Absatz 1 ist nicht für Heizungsanlagen anzuwenden, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 71a	§ 71a
<p><i>Messausstattung einer Heizungsanlage, Informationspflichten, Gebäudeautomation</i></p>	<p>Gebäudeautomation</p>
<p><i>(1) Eine nach Ablauf des 31. Dezember 2024 eingebaute Heizungsanlage ist vor Inbetriebnahme mit einer Messausstattung zur Erfassung des Energieverbrauchs und der erzeugten Wärmemenge sowie mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige auszurüsten. Die Messwerte müssen entweder über ihre Benutzerschnittstelle, ein übergeordnetes Energiemanagementsystem, ein externes Gerät oder eine externe Applikation angezeigt werden und dabei die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. Die Effizienzanzeige muss zugänglich sein und über einen angemessenen Schutz vor Zugriffen Dritter verfügen. Bei einer elektrischen Wärmepumpe ist auch die benötigte Strommenge zum Betrieb von Elektro-Heizstäben und Wärmequellenpumpen zu erfassen. Satz 1 ist nicht für eine Biomasseheizung nach § 71g oder eine Luft-Luft-Wärmepumpe anzuwenden.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(2) Die Energieverbräuche und Wärmemengen der nach Ablauf des 31. Dezember 2024 eingebauten Heizungsanlage sind messtechnisch zu erfassen. Die Messwerte sind mit monatlicher Auflösung für drei Jahre in einem maschinenlesbaren Format vorzuhalten. Messwerte mit einer höheren Auflösung dürfen vom für den Betrieb der Heizungsanlage Verantwortlichen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen vorgehalten werden. Bei einer Wärmepumpen-Hybridheizung muss zusätzlich der Anteil der einzelnen Wärmeerzeuger an der Wärmebereitstellung dargestellt werden. Bei einer solarthermischen Anlage sind die solaren Erträge und der Vergleich mit den Erträgen vergangener Zeiträume anzuzeigen. Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 kann die Übermittlung der erhobenen Daten über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Soweit beim Bezug von Energie für die Heizungsanlage ein Messstellenbetrieb nach § 3 des Messstellenbetriebsgesetzes vorliegt, sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(4) Ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 ausgerüstet werden. Satz 1 ist auch für ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt anzuwenden.</p>	<p>(1) Ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgerüstet werden. Satz 1 ist auch für ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt anzuwenden.</p>
<p>(5) Zur Erfüllung der Anforderung nach Absatz 4 muss ein Nichtwohngebäude mit digitaler Energieüberwachungstechnik ausgestattet werden, mittels derer</p>	<p>(2) Zur Erfüllung der Anforderung nach Absatz 1 muss ein Nichtwohngebäude mit digitaler Energieüberwachungstechnik ausgestattet werden, mittels derer</p>
<p>1. eine kontinuierliche Überwachung, Protokollierung und Analyse der Verbräuche aller Hauptenergieträger sowie aller gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden kann,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die erhobenen Daten über eine gängige und frei konfigurierbare Schnittstelle zugänglich gemacht werden, sodass Auswertungen firmen- und herstellerunabhängig erfolgen können,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Anforderungswerte in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufgestellt werden können,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
4. Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen erkannt werden können und	4. un verändert
5. die für die Einrichtung oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz informiert werden kann.	5. un verändert
Zusätzlich ist eine für das Gebäude-Energiemanagement zuständige Person oder ein Unternehmen zu benennen oder zu beauftragen, um in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Potenziale für einen energetisch optimierten Gebäudebetrieb zu analysieren und zu heben.	Zusätzlich ist eine für das Gebäude-Energiemanagement zuständige Person oder ein Unternehmen zu benennen oder zu beauftragen, um in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Potenziale für einen energetisch optimierten Gebäudebetrieb zu analysieren und zu heben.
(6) Neben der Anforderung nach Absatz 5 muss ein zu errichtendes Nichtwohngebäude	(3) Neben der Anforderung nach Absatz 2 muss ein zu errichtendes Nichtwohngebäude
1. mit einem System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09 oder besser ausgestattet sein und	1. mit einem System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09 ¹⁾ oder besser ausgestattet sein und
2. ein technisches Inbetriebnahme-Management einschließlich der Einregelung der gebäudetechnischen Anlagen durchlaufen, um einen optimalen Betrieb zu gewährleisten.	2. un verändert

¹⁾ Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>Bei der Ausstattung des Systems für die Gebäudeautomatisierung nach Satz 1 Nummer 1 muss sichergestellt sein, dass dieses System die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden kann, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern. Das technische Inbetriebnahme-Management nach Satz 1 Nummer 2 muss mindestens den Zeitraum einer Heizperiode für Anlagen zur Wärmeerzeugung und mindestens eine Kühlperiode für Anlagen zur Kälteerzeugung erfassen.</p>	<p>Bei der Ausstattung des Systems für die Gebäudeautomatisierung nach Satz 1 Nummer 1 muss sichergestellt sein, dass dieses System die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden kann, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern. Das technische Inbetriebnahme-Management nach Satz 1 Nummer 2 muss mindestens den Zeitraum einer Heizperiode für Anlagen zur Wärmeerzeugung und mindestens eine Kühlperiode für Anlagen zur Kälteerzeugung erfassen.</p>
<p>(7) Sofern in einem bestehenden Nichtwohngebäude bereits ein System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09 oder besser eingesetzt wird, muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht werden sowie sichergestellt werden, dass diese Systeme gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden können, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.</p>	<p>(4) Sofern in einem bestehenden Nichtwohngebäude bereits ein System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09²⁾ oder besser eingesetzt wird, muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglicht werden sowie sichergestellt werden, dass diese Systeme gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden können, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.</p>

²⁾ Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 71b	§ 71b
Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber	Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber
<p>(1) Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein neues Wärmenetz, dessen Baubeginn nach Ablauf des 31. Dezember 2023 liegt, <i>muss die im Wärmenetz insgesamt verteilte Wärme zu mindestens 65 Prozent der jährlichen kumulierten Erzeugernutzwärmeabgabe aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen.</i> Ein neues Wärmenetz nach Satz 1 liegt vor, wenn dessen Wärmebereitstellung nicht oder im Jahresmittel zu weniger als 20 Prozent thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung aus einem bestehenden vorgelagerten Wärmenetz erfolgt. Der Wärmenetzbetreiber hat <i>gegenüber dem Anschlussnehmer beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.</i></p>	<p>(1) Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein neues Wärmenetz, dessen Baubeginn nach Ablauf des 31. Dezember 2023 liegt, hat der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, dass das Wärmenetz die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Netzanschlusses jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Ein neues Wärmenetz nach Satz 1 liegt vor, wenn dessen Wärmebereitstellung nicht oder im Jahresmittel zu weniger als 20 Prozent thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung aus einem bestehenden vorgelagerten Wärmenetz erfolgt. Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(2) Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt und in dem weniger als 65 Prozent der insgesamt verteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme <i>stammen</i>, muss der Wärmenetzbetreiber <i>bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für das Gebiet des Anschlusses über einen Transformationsplan verfügen. Der Transformationsplan muss im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen stehen. Der Transformationsplan muss insbesondere detailliert eine schrittweise Umstellung der Wärmeversorgung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 auf einen Anteil von mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme anstreben und die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch die Umstellung auf erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vorsehen. Sieht der Transformationsplan einen geringeren Anteil an erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme vor, ist diese Abweichung zu begründen. Der Wärmenetzbetreiber bestätigt gegenüber dem Anschlussnehmer beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages, dass er einen Transformationsplan nach den Sätzen 2 und 3 erstellt und bei der zuständigen Stelle innerhalb der Frist nach Satz 1 vorlegt oder vorgelegt hat.</i></p>	<p>(2) Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt und in dem weniger als 65 Prozent der insgesamt verteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammt, hat der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 zum Zeitpunkt des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen.</p>
<p>(3) Die Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 steht für den nach § 71 Absatz 1 Verantwortlichen der Erfüllung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 gleich.</p>	<p>(3) Die Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 steht für den nach § 71 Absatz 1 Verantwortlichen der Erfüllung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 gleich.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 71c	§ 71c
Anforderungen an die Nutzung einer Wärmepumpe	u n v e r ä n d e r t
<p>Beim Einbau einer oder mehrerer elektrischer Wärmepumpen gelten die Anforderungen des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn eine oder mehrere Wärmepumpen den Wärmebedarf des Gebäudes oder der über ein Gebäudenetz verbundenen Gebäude decken.</p>	
§ 71d	§ 71d
Anforderungen an die Nutzung einer Stromdirektheizung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Eine Stromdirektheizung darf in einem zu errichtenden Gebäude zum Zweck der Inbetriebnahme nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 45 Prozent unterschreitet.</p>	
<p>(2) Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude zum Zweck der Inbetriebnahme nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. Wenn ein bestehendes Gebäude bereits über eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger verfügt, ist der Einbau einer Stromdirektheizung nur zulässig, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 45 Prozent unterschreitet. Die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 ist durch eine nach § 88 berechnete Person nachzuweisen. Der Nachweis ist von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Absatz 2 ist nicht beim Austausch einer bestehenden einzelnen Einzelraum-Stromdirektheizung anzuwenden.</p>	
<p>(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden</p>	
<p>1. auf eine Stromdirektheizung in einem Gebäude, in dem ein dezentrales Heizungssystem zur Beheizung von Gebäudezonen mit einer Raumhöhe von mehr als 4 Metern eingebaut oder aufgestellt wird und</p>	
<p>2. in einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.</p>	
<p>§ 71e</p>	<p>§ 71e</p>
<p>Anforderungen an eine solarthermische Anlage</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Wird eine solarthermische Anlage mit Flüssigkeiten als Wärmeträger genutzt, müssen die darin enthaltenen Kollektoren oder das System mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Key-mark“ zertifiziert sein, solange und soweit die Verwendung einer CE-Kennzeichnung nach Maßgabe eines Durchführungsrechtsaktes auf der Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) geändert worden ist, nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Zertifizierung muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 71f	§ 71f
Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate
<p>(1) Der Betreiber einer mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Nachweis nach § 71 Absatz 2 Satz 4 einen geringeren Anteil der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erlaubt.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Der Betreiber der Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass die eingesetzte flüssige Biomasse die Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Der Betreiber der Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass bei der Nutzung von Biomethan die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d eingehalten werden. Bei der Nutzung von biogenem Flüssiggas sind die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c einzuhalten. Bei der Nutzung von grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate, die über ein netzgebundenes System geliefert werden, muss die Menge des entnommenen grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate entsprechen, die an anderer Stelle in das Netz eingespeist worden ist, und es müssen Massebilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Netz, seinen Transport im Netz bis zu seiner Entnahme aus dem Netz verwendet worden sein. Bei der sonstigen Nutzung von grünem oder blauem Wasserstoff muss die Menge des entnommenen grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate am Ende eines Kalenderjahres der Menge von grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate entsprechen, die an anderer Stelle hergestellt worden ist, und müssen Massebilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(4) Der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr darf insgesamt höchstens 40 Masseprozent betragen. Als Mais im Sinne von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen. Satz 1 ist nur für neue Vergärungsanlagen anwendbar, die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden.</p>	<p>(4) Der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr darf insgesamt höchstens 40 Masseprozent betragen. Als Mais im Sinne von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen. Satz 1 ist nur für neue Vergärungsanlagen ab einer Leistung von 1 Megawatt anwendbar, die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden. Für den Begriff der Anlage ist § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 71g</p>	<p>§ 71g</p>
<p>Anforderungen an eine Heizungsanlage bei Nutzung von fester Biomasse</p>	<p>Anforderungen an eine Heizungsanlage zur Nutzung von fester Biomasse</p>
<p><i>(1) Eine Heizungsanlage, die feste Biomasse nutzt, ist</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. mit einem Pufferspeicher auszustatten, der mindestens der Dimensionierung nach der DIN V 18599-5: 2018-09 entspricht,</i></p>	
<p><i>2. mit einer solarthermischen Anlage oder einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung zu kombinieren und</i></p>	
<p><i>3. mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen auszustatten, die nachweislich einen Abscheidegrad von 80 Prozent erreicht.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p><i>Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf eine Einzelraumfeuerungsanlage, eine Hallenheizung, ein Gebäude ohne zentrale Warmwasserversorgung und auf eine Wärmepumpen-Hybridheizung nach § 71h, die Biomasse nutzt. Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf eine Heizungsanlage für feste Biomasse anzuwenden, die bauartbedingt eine Reduktion der Staubemissionen um 80 Prozent erreicht.</i></p>	
<p><i>(2) Wird die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mittels einer solarthermischen Anlage erfüllt, ist diese mindestens nach den Standardwerten der DIN V 18599-8: 2018-09 zu dimensionieren. Die Anforderung an die solarthermische Anlage gilt als erfüllt, wenn</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. bei einem Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen eine solarthermische Anlage mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird oder</i></p>	
<p><i>2. bei eine Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen eine solarthermische Anlage mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird.</i></p>	
<p><i>Bei einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie muss eine äquivalente Menge an Wärme erzeugt werden. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Nennleistung in Kilowatt mindestens das 0,03fache der Nutzfläche beträgt oder die gesamten geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikmodulen belegt sind.</i></p>	
<p><i>(3) Der Betreiber einer Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 2 Nummer 5 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen hat bei der Nutzung von fester Biomasse sicherzustellen, dass</i></p>	<p><i>Der Betreiber einer Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 2 Nummer 5 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen hat bei der Nutzung von fester Biomasse sicherzustellen, dass</i></p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>1. die Nutzung in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel erfolgt <i>und</i></p>	<p>1. die Nutzung in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel erfolgt,</p>
<p>2. ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird.</p>	<p>2. ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und</p>
	<p>3. Biomasse entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206) eingesetzt wird.</p>
<p>§ 71h</p>	<p>§ 71h</p>
<p>Anforderungen an eine <i>Wärmepumpen-Hybridheizung</i></p>	<p>Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder eine Solarthermie-Hybridheizung</p>
<p>Eine Wärmepumpen-Hybridheizung, bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung, darf nur eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, wenn die Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt sind. Die Anforderungen des § 71 Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn</p>	<p>(1) Eine Wärmepumpen-Hybridheizung, bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung, darf nur eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, wenn die Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt sind. Die Anforderungen des § 71 Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>1. der Betrieb für Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser bivalent parallel oder bivalent teilparallel mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt, so dass der Spitzenlasterzeuger nur eingesetzt wird, wenn der Wärmebedarf nicht mehr von der Wärmepumpe gedeckt werden kann,</p>	<p>1. der Betrieb für Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser bivalent parallel oder bivalent teilparallel oder bivalent alternativ mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt, so dass der Spitzenlasterzeuger nur eingesetzt wird, wenn der Wärmebedarf nicht mehr von der Wärmepumpe gedeckt werden kann,</p>
<p>2. die einzelnen Wärmeerzeuger, aus denen die Wärmepumpen-Hybridheizung kombiniert ist, über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügen und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. der Spitzenlasterzeuger im Fall des Einsatzes von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ein Brennkessel ist.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Im Fall des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 muss zusätzlich die thermische Leistung der Wärmepumpe mindestens 30 Prozent der Heizlast des von der Wärmepumpen-Hybridheizung versorgten Gebäudes oder Gebäudeteils betragen. Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 14825^{*)} mindestens 30 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht.</p>	<p>Im Fall des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 muss zusätzlich die thermische Leistung der Wärmepumpe bei bivalent parallelem oder bivalent teilparallelem Betrieb mindestens 30 Prozent der Heizlast, bei bivalent alternativem Betrieb mindestens 40 Prozent des von der Wärmepumpen-Hybridheizung versorgten Gebäudes oder Gebäudeteils betragen. Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 14825^{*)} bei bivalent parallelem oder bivalent teilparallelem Betrieb mindestens 30 Prozent oder bei bivalent alternativem Betrieb mindestens 40 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht.</p>
	<p>(2) Eine Solarthermie-Hybridheizung, bestehend aus einer solarthermischen Anlage und in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung, darf nur eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 3 bis 5 erfüllt sind.</p>

*) DIN EN 14825, Ausgabe Juli 2019, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert ist.

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>(3) Die solarthermische Anlage muss mindestens folgende Aperturflächen erreichen:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten eine Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche oder</p>
	<p>2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden eine Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche.</p>
	<p>Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.</p>
	<p>(4) Im Fall einer Solarthermie-Hybridheizung nach Absatz 2 muss bei der Biomasse-, Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung ein Anteil von mindestens 60 Prozent der aus der Biomasse-, Gas oder Flüssigbrennstofffeuerung bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt werden.</p>
	<p>(5) Sofern eine solarthermische Anlage mit kleinerer Aperturfläche als in Absatz 3 eingesetzt wird, ist die Reduktion der Anforderung an den Anteil von mit der Anlage bereitgestellter Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Absatz 3 von 65 Prozent auf 60 Prozent entsprechend dem Anteil der eingesetzten Aperturfläche an der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Aperturfläche zu mindern.</p>
<p>§ 71i</p>	<p>§ 71i</p>
<p><i>Übergangsfristen bei Heizungshavarien</i></p>	<p>Allgemeine Übergangsfrist</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p><i>(1) Nach einer Heizungshavarie kann einmalig und höchstens für drei Jahre übergangsweise eine alte Heizungsanlage ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllt. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Arbeiten zum Austausch der Heizungsanlage durchgeführt werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden für eine Etagenheizung nach § 71 Absatz 1 und für eine Einzelraumfeuerungsanlage nach § 71 Absatz 7 sowie für eine Hallenheizung nach § 71m.</i></p>	<p>Im Fall eines Heizungsaustauschs kann höchstens für fünf Jahre übergangsweise eine alte Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllt. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Arbeiten zum Austausch der Heizungsanlage durchgeführt werden. Sofern innerhalb der in Satz 1 genannten Frist ein weiterer Heizungstausch stattfindet, ist für den Fristbeginn nach Satz 1 der Zeitpunkt des erstmaligen Austauschs der alten Heizungsanlage maßgeblich. Satz 1 ist nicht anzuwenden für eine Etagenheizung nach § 71 Absatz 1 und für eine Einzelraumfeuerungsanlage nach § 71 Absatz 7 sowie für eine Hallenheizung nach § 71m.</p>
<p><i>(2) Abweichend von Absatz 1 kann nach einer Heizungshavarie in einem Wohngebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen, dessen Eigentümer das Gebäude selber bewohnt und der zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Aufstellung einer neuen Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 das 80. Lebensjahr vollendet hat, auch mehrmalig sowie ohne die in Absatz 1 genannte zeitliche Beschränkung, eine alte Heizungsanlage ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllt. Im Fall von Miteigentümern ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn alle Eigentümer das 80. Lebensjahr vollendet haben. Das Alter des oder der Gebäudeeigentümer sowie das Gebäudeeigentum zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Aufstellung der Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme sind dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. im Rahmen der Feuerstättenschau der Heizungsanlage oder</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
2. mit schriftlicher Eigenerklärung.	
<p><i>Nach einem Eigentümerwechsel hat der neue Eigentümer spätestens zwei Jahre nach dem Eigentümerwechsel beim Weiterbetrieb der Heizungsanlage die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71h einzuhalten oder eine Heizungsanlage einzubauen, die die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71h erfüllt.</i></p>	
§ 71j	§ 71j
Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes	Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes
<p>(1) Bis zum Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71b Absatz 1 oder Absatz 2 kann eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und <i>betrieben werden, die nicht die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllt</i>, wenn</p>	<p>(1) Bis zum Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71b Absatz 1 oder Absatz 2 kann eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und ohne Einhaltung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 oder Absatz 9 zur Wärmeerzeugung betrieben werden, wenn vor Einbau oder Aufstellung der Heizungsanlage zur Inbetriebnahme</p>
<p>1. der Gebäudeeigentümer einen Vertrag zur Lieferung von mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nachweist, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des Gebäudes an das Wärmenetz, spätestens <i>jedoch nach Ablauf des 31. Dezember 2034</i>, beliefert wird,</p>	<p>1. der Gebäudeeigentümer einen Vertrag zur Lieferung von mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme sowie zum Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz nachweist, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des Gebäudes an das Wärmenetz, spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragschluss, beliefert wird,</p>
<p>2. der Wärmenetzbetreiber der nach Landesrecht zuständigen Behörde für das Versorgungsgebiet einen <i>Investitionsplan</i>, der in Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen steht, mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Erschließung des Gebiets mit einem Wärmenetz vorgelegt hat und</p>	<p>2. der Wärmenetzbetreiber der nach Landesrecht zuständigen Behörde für das Versorgungsgebiet einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan, der in Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen steht, mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Erschließung des Gebiets mit einem Wärmenetz vorgelegt hat und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>3. der Wärmenetzbetreiber dem Gebäudeeigentümer <i>garantiert</i>, dass das Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren, <i>spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034</i>, in Betrieb genommen wird.</p>	<p>3. der Wärmenetzbetreiber sich gegenüber dem Gebäudeeigentümer verpflichtet, dass das Wärmenetz innerhalb der vom Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan vorgesehenen Fristen, spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss, in Betrieb genommen wird.</p>
<p>Der Wärmenetzbetreiber <i>bestätigt</i> gegenüber dem Gebäudeeigentümer die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2. <i>§ 71b Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>Der Wärmenetzbetreiber hat in Textform gegenüber dem Gebäudeeigentümer auf dessen Anforderung die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 vor Einbau oder der Aufstellung der Heizungsanlage zur Inbetriebnahme zu bestätigen.</p>
<p>(2) <i>Die zuständige Behörde stellt durch Bescheid fest, dass der Wärmenetzbetreiber mit der Umsetzung des Investitionsplans gegenüber den im Investitionsplan vorgesehenen Meilensteinen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mehr als zwei Jahre in Verzug ist oder die Umsetzung des Projekts aufgegeben wurde. Jede Heizungsanlage, die spätestens innerhalb eines Jahres, nachdem der Bescheid nach Satz 1 bestandskräftig oder unanfechtbar geworden ist, neu eingebaut wird, muss die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr erfüllen.</i></p>	<p>(2) Sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde durch Bescheid gegenüber dem Wärmenetzbetreiber feststellt, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans zum Wärmenetzausbau vollständig oder für bestimmte Gebiete nicht weiterverfolgt wird, muss in den von der Feststellung betroffenen Gebieten jede Heizungsanlage, die spätestens bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem der Bescheid bestandskräftig und die Bestandskraft öffentlich bekanntgegeben worden ist, neu eingebaut oder aufgestellt worden ist, die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren nach öffentlicher Bekanntgabe und Eintritt der Bestandskraft des Bescheids erfüllen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Sofern die Heizungsanlage nach Ablauf der Frist in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht über das Wärmenetz mit mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben oder versorgt werden kann, ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, die Anforderungen <i>der §§ 71 bis 71h einzuhalten. Satz 1 ist entsprechend ein Jahr nach dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das beabsichtigte Wärmenetz nicht weiterverfolgt wird oder die Umsetzung sich mehr als zwei Jahre in Verzug befindet.</i></p>	<p>(3) Sofern die Heizungsanlage nach Ablauf der Frist in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht über das Wärmenetz mit mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben oder versorgt werden kann, ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 nach Ablauf von drei Jahren ab Ablauf der Frist in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einzuhalten.</p>
<p>(4) Der Gebäudeeigentümer hat in den Fällen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 einen Anspruch gegen den Wärmenetzbetreiber, der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 <i>den Anschluss garantiert</i> hat, auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten. Dies ist nicht anzuwenden, wenn der Wärmenetzbetreiber die Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten hat.</p>	<p>(4) Der Gebäudeeigentümer hat in den Fällen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 einen Anspruch gegen den Wärmenetzbetreiber, der sich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zum Anschluss des Gebäudeeigentümers an das Wärmenetz verpflichtet hat, auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten. Dies ist nicht anzuwenden, wenn der Wärmenetzbetreiber die Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten hat.</p>
<p>§ 71k</p>	<p>§ 71k</p>
<p>Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann</p>	<p>Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann; Festlegungskompetenz</p>
<p>(1) <i>Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme, die sowohl Erdgas als auch 100 Prozent Wasserstoff verbrennen kann, darf der Eigentümer noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 Erdgas ohne Einhaltung der Anforderungen des § 71 zur Wärmeerzeugung nur nutzen, sofern</i></p>	<p>(1) Bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz kann eine Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann und auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und ohne Einhaltung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 oder Absatz 9 zur Wärmeerzeugung betrieben werden, wenn</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>1. <i>der Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, einen Transformationsplan für die verbindliche, vollständige Umstellung der Versorgung seiner Kunden auf Wasserstoff bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 nach Maßgabe dieses Absatzes und des Absatzes 2 vorgelegt hat,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>der Gebäudeeigentümer ab dem 1. Januar 2030 50 Prozent gasförmige Biomasse oder grünen oder blauen Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate und ab dem 1. Januar 2035 65 Prozent grünen oder blauen Wasserstoff bezieht und dies zum jeweiligen Stichtag nachweist,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>3. <i>für den Fall, dass die Heizung an ein vorhandenes Gasverteilnetz angeschlossen wird, das auf Wasserstoff umgestellt werden soll, für dieses Gasverteilnetz zum Zeitpunkt des Einbaus der Heizung die rechtlichen Voraussetzungen für den Netzausbau, insbesondere zur Einstellung der Erdgasversorgung der angeschlossenen Kunden über das zu transformierende Netz bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2034, vorliegen und dies von der zuständigen Regulierungsbehörde gegenüber dem Verantwortlichen bestätigt worden ist sowie</i></p>	<p>1. das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaubereich getroffen hat, und das spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>4. der Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, <i>dem Gebäudeeigentümer garantiert, dass die Wasserstoffinfrastruktur innerhalb von zehn Jahren, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2035, in Betrieb genommen wird.</i></p>	<p>2. der Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, und die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, verbindlichen Fahrplan für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 zu vollendende Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff beschlossen und veröffentlicht haben und darin mindestens festgelegt haben,</p>
	<p>a) in welchen technischen und zeitlichen Schritten die Umstellung der Infrastruktur und der Hochlauf auf Wasserstoff erfolgt; dabei muss der Fahrplan in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene stehen oder der Gasverteilnetzbetreiber darlegen, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann,</p>
	<p>b) wie die Umstellung auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer auf Wasserstoff finanziert wird, insbesondere wer die Kosten der Umrüstungen und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte tragen soll, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>c) mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen in Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfolgt.</p>
<p>(2) Im Transformationsplan nach Absatz 1 Nummer 1 muss der Gasnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, darlegen, wie in seinem Netzbereich die Umstellung der Gasnetzinfrastuktur auf eine Wasserstoffinfrastruktur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 erfolgen soll. Der Transformationsplan muss einen Investitionsplan mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Umsetzung des Neubaus oder der Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff enthalten.</p>	<p>(2) Der verbindliche Fahrplan nach Absatz 1 Nummer 2 muss einen Investitionsplan mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Umsetzung des Neubaus oder der Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff enthalten.</p>
<p>(3) Der Transformationsplan gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird nach Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde wirksam. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p>	<p>(3) Der Fahrplan nach Absatz 1 Nummer 2 wird nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur wirksam und veröffentlicht sowie von ihr regelmäßig alle drei Jahre überprüft. Die Bundesnetzagentur prüft dabei, ob die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 vorliegen und fristgerecht umgesetzt werden, insbesondere ob,</p>
<p>1. der Abschluss der Netztransformation bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 rechtlich, technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint und die Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes über die darüberliegenden Netzebenen sichergestellt ist oder</p>	<p>1. die Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff im Rahmen der rechtlichen Vorgaben technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint und die Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes fristgemäß über die darüberliegenden Netzebenen sichergestellt ist oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>2. der <i>Gasnetzbetreiber</i> eine Abkoppelung seines Netzes vom vorgelagerten Netz vorsieht und eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung nachgewiesen wird.</p>	<p>2. der Gasnetzverteilnetzbetreiber eine Abkoppelung seines Netzes vom vorgelagerten Netz vorsieht und eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung nachgewiesen wird.</p>
	<p>Die Bundesnetzagentur bestimmt erstmals zum 31. Dezember 2024 nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621) in der jeweils geltenden Fassung durch Festlegung das Format des Fahrplans und die Art der dafür vorzulegenden Nachweise, wie vorzulegende Verträge und Finanzierungszusagen, die Art der Übermittlung und die Methodik zur Überprüfung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(4) Sofern die <i>Heizungsanlage nach Ablauf des 31. Dezember 2034 nicht mit mindestens 65 Prozent grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden kann, weil der Neubau oder die Umstellung des Verteilnetzes nicht abgeschlossen ist oder das Verteilnetz nicht an ein vorgelagertes Wasserstofftransportnetz oder an eine gesicherte lokale Wasserstoffproduktion angeschlossen ist, ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71h einzuhalten. Satz 1 ist entsprechend ein Jahr nach dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die zuständige Behörde oder die Regulierungsbehörde feststellt, dass die beabsichtigte Umstellung oder der Neubau eines Wasserstoffverteilnetzes nicht weiterverfolgt wird oder die geplante Umsetzung nach Absatz 2 sich mehr als zwei Jahre in Verzug befindet. Der Gebäudeeigentümer hat in den Fällen der Sätze 1 und 2 einen Anspruch auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten gegen den Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz seine Heizungsanlage angeschlossen ist. Dies ist nicht anzuwenden, wenn der Gasverteilnetzbetreiber die Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten hat.</i></p>	<p>(4) Sofern die Bundesnetzagentur nach Überprüfung nach Absatz 3 gegenüber dem Gasnetzbetreiber und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle feststellt, dass die Umsetzung des Fahrplans nicht die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 oder Absatz 3 erfüllt oder die beabsichtigte Umstellung oder der Neubau eines Wasserstoffverteilnetzes nicht weiterverfolgt wird, muss jede Heizungsanlage, die spätestens bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem der Bescheid über eine nicht den Anforderungen genügende, verzögerte oder eingestellte Umsetzung des Fahrplans der Bundesnetzagentur bestandskräftig und die Bestandskraft öffentlich bekanntgegeben worden ist, neu eingebaut oder aufgestellt worden ist, die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren, nachdem der Bescheid über eine nicht den Anforderungen genügende, verzögerte oder eingestellte Umsetzung des Fahrplans der Bundesnetzagentur bestandskräftig und die Bestandskraft öffentlich bekanntgegeben worden ist, erfüllen. Der Betreiber des geplanten Wasserstoffverteilnetzes muss die Entscheidung der Bundesnetzagentur in Textform jedem Anschlussnehmer unverzüglich mitteilen.</p>
	<p>(5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>(6) Der Gebäudeeigentümer hat im Fall des Absatzes 4 einen Anspruch auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten gegen den Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz seine Heizungsanlage angeschlossen ist. Dies ist nicht anzuwenden, wenn der Gasverteilnetzbetreiber die Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten hat.</p>
	<p>(7) Eine Heizungsanlage ist nach Absatz 1 auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar, wenn die Heizungsanlage mit niederschweligen Maßnahmen nach dem Austausch einzelner Bauteile mit 100 Prozent Wasserstoff betrieben werden kann. Der Nachweis der Umrüstbarkeit auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff im Sinne des Satz 1 kann durch eine Hersteller- oder Handwerkerklärung erbracht werden.</p>
§ 71i	§ 71i
Übergangsfristen bei einer Etagenheizung oder einer Einzelraumfeuerungsanlage	Übergangsfristen bei einer Etagenheizung oder einer Einzelraumfeuerungsanlage
<p>(1) In einem Gebäude, in dem mindestens eine Etagenheizung betrieben wird, sind die Anforderungen des § 71 Absatz 1 für Etagenheizungen erst <i>drei</i> Jahre nach dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die erste Etagenheizung oder zentrale Heizungsanlage ausgetauscht und eine <i>neue</i> Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in dem Gebäude eingebaut oder aufgestellt wurde. § 71i Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) In einem Gebäude, in dem mindestens eine Etagenheizung betrieben wird, sind die Anforderungen des § 71 Absatz 1 für Etagenheizungen erst fünf Jahre nach dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die erste Etagenheizung oder zentrale Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in dem Gebäude eingebaut oder aufgestellt wurde. § 71i Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>

(2) Entscheidet sich der Verantwortliche bei einem Gebäude, in dem mindestens eine Etagenheizung betrieben wird, innerhalb der Frist nach Absatz 1 für eine teilweise oder vollständige Umstellung der Wärmeversorgung des Gebäudes auf eine zentrale Heizungsanlage zur Erfüllung der Anforderungen des § 71 Absatz 1, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 für alle Wohnungen und sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten, die von der Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage erfasst sind, um den Zeitraum bis zur Fertigstellung der zentralen Heizungsanlage, längstens jedoch um **zehn** Jahre. Nach Fertigstellung der zentralen Heizungsanlage, spätestens 13 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die erste Etagenheizung oder zentrale Heizungsanlage ausgetauscht und eine *neue* Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurde, sind alle Wohnungen und sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten, die von der Umstellung auf die zentrale Heizungsanlage erfasst sind und deren Etagenheizungen ausgetauscht werden, an die zentrale Heizungsanlage anzuschließen, sobald sie ausgetauscht werden müssen. Etagenheizungen, die innerhalb der Frist des Satzes 2 zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurden, sind erst nach dem Ablauf eines weiteren Jahres an die zentrale Heizungsanlage anzuschließen. Für Wohnungen und sonstige selbständige Nutzungseinheiten, die weiterhin mit Etagenheizungen versorgt werden sollen, muss jede nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 zum Zweck der Inbetriebnahme neu eingebaute oder aufgestellte Etagenheizung die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllen. Für Etagenheizungen, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurden, sind die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 erst nach dem Ablauf eines weiteren Jahres anzuwenden. Für Wohnungen und sonstige selbständige Nutzungseinheiten mit Etagenheizungen, die an eine bestehende zentrale Heizungsanlage angeschlossen werden, gelten die Anforderungen des § 71 Absatz 1 als erfüllt. *Abweichend von*

(2) Entscheidet sich der Verantwortliche bei einem Gebäude, in dem mindestens eine Etagenheizung betrieben wird, innerhalb der Frist nach Absatz 1 für eine teilweise oder vollständige Umstellung der Wärmeversorgung des Gebäudes auf eine zentrale Heizungsanlage zur Erfüllung der Anforderungen des § 71 Absatz 1, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 für alle Wohnungen und sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten, die von der Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage erfasst sind, um den Zeitraum bis zur Fertigstellung der zentralen Heizungsanlage, längstens jedoch um **acht** Jahre. Nach Fertigstellung der zentralen Heizungsanlage, spätestens 13 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die erste Etagenheizung oder zentrale Heizungsanlage ausgetauscht und eine **andere** Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurde, sind alle Wohnungen und sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten, die von der Umstellung auf die zentrale Heizungsanlage erfasst sind und deren Etagenheizungen ausgetauscht werden, an die zentrale Heizungsanlage anzuschließen, sobald sie ausgetauscht werden müssen. Etagenheizungen, die innerhalb der Frist des Satzes 2 zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurden, sind erst nach dem Ablauf eines weiteren Jahres an die zentrale Heizungsanlage anzuschließen. Für Wohnungen und sonstige selbständige Nutzungseinheiten, die weiterhin mit Etagenheizungen versorgt werden sollen, muss jede nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 zum Zweck der Inbetriebnahme neu eingebaute oder aufgestellte Etagenheizung die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllen. Für Etagenheizungen, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurden, sind die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 erst nach dem Ablauf eines weiteren Jahres anzuwenden. Für Wohnungen und sonstige selbständige Nutzungseinheiten mit Etagenheizungen, die an eine bestehende zentrale Heizungsanlage angeschlossen

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p><i>Satz 4 kann bei der Havarie einer Etagenheizung in einer Wohnung, deren Eigentümer zum Zeitpunkt des Austausches der ersten Etagenheizung oder zentralen Heizungsanlage und des Einbaus oder der Aufstellung einer neuen Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme nach Satz 1 oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 das 80. Lebensjahr vollendet hat und die Wohnung selbst bewohnt, auch mehrmalig sowie ohne die in Absatz 1 Satz 1 genannte zeitliche Beschränkung, eine alte Etagenheizung ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Anforderung des § 71 Absatz 1 erfüllt. § 71i Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>werden, gelten die Anforderungen des § 71 Absatz 1 als erfüllt.</p>
<p>(3) Entscheidet sich der Verantwortliche bei einem Gebäude, in dem mindestens eine Etagenheizung betrieben wird, innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1 dafür, dass die Wohnungen und sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten mit Etagenheizungen weiterhin mit Etagenheizungen oder zusätzliche Wohnungen oder selbständige Nutzungseinheiten künftig mit Etagenheizungen betrieben werden sollen, muss jede nach Ablauf dieser Frist neu eingebaute oder aufgestellte Etagenheizung die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllen. Absatz 2 Satz 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Sofern der Verantwortliche innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1 keine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 3 Satz 1 trifft, ist er zur vollständigen Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage verpflichtet. Für die Umstellung sind die Vorgaben des Absatzes 2 anzuwenden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger unverzüglich in Textform mitzuteilen.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(6) In einem Gebäude, in dem mindestens eine Einzelraumfeuerungsanlage im Sinne des § 2 Nummer 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon betrieben wird, sind die Absätze 1 bis 5 anzuwenden, sobald die erste Einzelraumfeuerungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in dem Gebäude eingebaut oder aufgestellt wurde.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>§ 71m</p>	<p>§ 71m</p>
<p>Übergangsfrist bei einer Hallenheizung</p>	<p>Übergangsfrist bei einer Hallenheizung</p>
<p>(1) Abweichend von den Anforderungen des § 71 Absatz 1 kann höchstens für zehn Jahre nach dem Austausch der ersten einzelnen dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizung eine neue einzelne dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizung in einem Bestandsgebäude zur Beheizung einer Gebäudezone mit mehr als vier Meter Raumhöhe zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, sofern die neue Anlage der besten verfügbaren Technik entspricht. Alle einzelnen dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizungen der Halle oder eine zentrale Heizungsanlage müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist von Satz 1 die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 erfüllen. § 71i Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Abweichend von den Anforderungen des § 71 Absatz 1 kann höchstens für zehn Jahre nach dem Austausch der ersten einzelnen dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizung eine neue einzelne dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizung in einem Bestandsgebäude zur Beheizung einer Gebäudezone mit mehr als vier Meter Raumhöhe zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, sofern die neue Anlage der besten verfügbaren Technik entspricht. Alle einzelnen dezentralen Gebläse- oder Strahlungsheizungen der Halle oder eine zentrale Heizungsanlage müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist von Satz 1 die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 erfüllen. § 71i Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(2) Abweichend von den Anforderungen des § 71 Absatz 1 kann einmalig und höchstens für zwei Jahre nach dem Austausch der Altanlage ein dezentrales Heizsystem in Bestandsgebäuden zur Beheizung von Gebäudezonen mit mehr als 4 Meter Raumhöhe zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden. Nach Ablauf der zwei Jahre muss das neu aufgestellte oder eingebaute dezentrale Heizsystem mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden, sofern der Betreiber nicht nachweist, dass der Endenergieverbrauch des Gebäudes für Raumwärme gegenüber dem Endenergieverbrauch vor der Erneuerung des Heizungssystems über einen Zeitraum von einem Jahr um mindestens 40 Prozent verringert wurde. Wurde der Endenergieverbrauch nach Satz 2 um weniger als 40 Prozent, mindestens aber 25 Prozent verringert, kann der fehlende Prozentsatz in Bezug auf 40 Prozent Verringerung des Endenergieverbrauchs ausgeglichen werden durch den gleichen Prozentsatz in Bezug auf die Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien. § 71i Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) Abweichend von den Anforderungen des § 71 Absatz 1 kann einmalig und höchstens für zwei Jahre nach dem Austausch der Altanlage ein dezentrales Heizsystem in Bestandsgebäuden zur Beheizung von Gebäudezonen mit mehr als 4 Meter Raumhöhe zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden. Nach Ablauf der zwei Jahre muss das neu aufgestellte oder eingebaute dezentrale Heizsystem mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden, sofern der Betreiber nicht nachweist, dass der Endenergieverbrauch des Gebäudes für Raumwärme gegenüber dem Endenergieverbrauch vor der Erneuerung des Heizungssystems über einen Zeitraum von einem Jahr um mindestens 40 Prozent verringert wurde. Wurde der Endenergieverbrauch nach Satz 2 um weniger als 40 Prozent, mindestens aber 25 Prozent verringert, kann der fehlende Prozentsatz in Bezug auf 40 Prozent Verringerung des Endenergieverbrauchs ausgeglichen werden durch den gleichen Prozentsatz in Bezug auf die Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien. § 71i Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 71n	§ 71n
Verfahren für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer	Verfahren für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer
<p>(1) Für ein Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht und in dem mindestens eine Etagenheizung zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt ist, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Mitteilung der im Kkehrbuch vorhandenen, für die Entscheidung über eine zukünftige Wärmeversorgung erforderlichen Informationen zu verlangen. Dies umfasst Informationen, die für die Planung einer Zentralisierung der Versorgung mit Wärme notwendig sind. Zu den Informationen nach den Sätzen 1 und 2 gehören solche über</p>	<p>(1) Für ein Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht und in dem mindestens eine Etagenheizung zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt ist, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Mitteilung der im Kkehrbuch vorhandenen, für die Entscheidung über eine zukünftige Wärmeversorgung erforderlichen Informationen zu verlangen. Dies umfasst Informationen, die für die Planung einer Zentralisierung der Versorgung mit Wärme notwendig sind. Zu den Informationen nach den Sätzen 1 und 2 gehören solche über</p>
1. die Art der Anlage,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Alter der Anlage,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Funktionstüchtigkeit der Anlage und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Nennwärmeleistung der Anlage.	4. u n v e r ä n d e r t
<p>Auf Verlangen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung für jede Etagenheizung jeweils das zuletzt eingereichte Formblatt nach §4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung oder die nach Satz 2 erforderlichen und im Kkehrbuch vorhandenen Informationen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen Ersatz der Aufwendungen zu übersenden.</p>	<p>Auf Verlangen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung für jede Etagenheizung jeweils das zuletzt eingereichte Formblatt nach §4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung oder die nach Satz 2 erforderlichen und im Kkehrbuch vorhandenen Informationen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen Ersatz der Aufwendungen zu übersenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(2) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. <i>Mai</i> 2024 von den Wohnungseigentümern der Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten, in denen eine Etagenheizung zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt ist, die Mitteilung von Informationen über die zum Sondereigentum gehörenden Anlagen und Ausstattungen zu verlangen, die für eine Ersteinschätzung etwaigen Handlungsbedarfs zur Erfüllung der Anforderungen des § 71 Absatz 1 dienlich sein können. Hierzu zählen insbesondere Informationen über</p>	<p>(2) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 von den Wohnungseigentümern der Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten, in denen eine Etagenheizung zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt ist, die Mitteilung von Informationen über die zum Sondereigentum gehörenden Anlagen und Ausstattungen zu verlangen, die für eine Ersteinschätzung etwaigen Handlungsbedarfs zur Erfüllung der Anforderungen des § 71 Absatz 1 dienlich sein können. Hierzu zählen insbesondere Informationen über</p>
<p>1. den Zustand der Heizungsanlage, die die Wohnungseigentümer aus eigener Nutzungserfahrung oder aus der Beauftragung von Handwerkern erlangt haben,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. sämtliche weiteren Bestandteile der Heizungsanlage, die zum Sondereigentum gehören, etwa Leitungen und Heizkörper, sowie sämtliche Modifikationen, die die Wohnungseigentümer selbst durchgeführt oder beauftragt haben, und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Ausstattungen zur Effizienzsteigerung, die im Sondereigentum stehen.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Wohnungseigentümer sind dazu verpflichtet, die genannten Informationen innerhalb von <i>zwei</i> Monaten nach der Aufforderung in Textform mitzuteilen. Die Wohnungseigentümer haben die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer über den Ausfall einer alten Etagenheizung, den Einbau oder die Aufstellung einer neuen Etagenheizung zum Zweck der Inbetriebnahme und über weitere Änderungen zu den Informationen nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Die Wohnungseigentümer sind dazu verpflichtet, die genannten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung in Textform mitzuteilen. Die Wohnungseigentümer haben die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer über den Ausfall einer alten Etagenheizung, den Einbau oder die Aufstellung einer neuen Etagenheizung zum Zweck der Inbetriebnahme und über weitere Änderungen zu den Informationen nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Nach Ablauf der Mitteilungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 stellt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die erhaltenen Informationen den Wohnungseigentümern innerhalb <i>eines Monats</i> in konsolidierter Fassung zur Verfügung.</p>	<p>(3) Nach Ablauf der Mitteilungsfrist nach Absatz 2 Satz 3 stellt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die erhaltenen Informationen den Wohnungseigentümern innerhalb von drei Monaten in konsolidierter Fassung zur Verfügung.</p>
<p>(4) Sobald die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer davon Kenntnis erlangt, dass die erste Etagenheizung ausgetauscht und eine <i>neue</i> Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurde, hat der Verwalter unverzüglich die Wohnungseigentümerversammlung einzuberufen. In der Wohnungseigentümerversammlung ist über die Vorgehensweise zur Erfüllung der Anforderungen des § 71 Absatz 1 zu beraten und auf die Rechtsfolge des § 71 Absatz 4 hinzuweisen.</p>	<p>(4) Sobald die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer davon Kenntnis erlangt, dass die erste Etagenheizung ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt wurde, hat der Verwalter unverzüglich die Wohnungseigentümerversammlung einzuberufen. In der Wohnungseigentümerversammlung ist über die Vorgehensweise zur Erfüllung der Anforderungen des § 71 Absatz 1 zu beraten und auf die Rechtsfolge des § 71 Absatz 4 hinzuweisen.</p>
<p>(5) Die Wohnungseigentümer haben innerhalb der Frist des § 71 Absatz 1 Satz 1 über die Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 zu beschließen. Für die Erfüllung dieser Anforderungen ist ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten, zu beschließen und auszuführen. Bis zur vollständigen Umsetzung ist mindestens einmal jährlich in der Wohnungseigentümerversammlung über den Stand der Umsetzung der Erfüllung der Anforderungen des § 71 Absatz 1 zu berichten.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die Beibehaltung mindestens einer Etagenheizung kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Hälfte aller Miteigentumsanteile beschlossen werden. § 71 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(7) Die Wohnungseigentümer, deren Wohnungen oder sonstige selbständige Nutzungseinheiten an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen werden, haben die Kosten der Umstellung der Wärmeversorgung auf eine zentrale Heizungsanlage nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen. Über die Verteilung von Kosten, die aus der Durchführung von Maßnahmen im Sondereigentum entstehen, können die Wohnungseigentümer durch Beschluss entscheiden. Ist das für einen Anschluss notwendige Verteilnetz oder eine zentrale Heizungsanlage bereits vorhanden, so haben die Wohnungseigentümer, deren Wohnungen oder sonstige selbständige Nutzungseinheiten daran angeschlossen werden, einen angemessenen Ausgleich zu leisten. § 16 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend für Wohnungen und sonstige selbständige Nutzungseinheiten anzuwenden, in denen mindestens eine Einzelraumfeuerungsanlage im Sinne des § 711 Absatz 7 eingebaut oder aufgestellt ist und betrieben wird.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
§ 71o	§ 71o
Regelungen zum Schutz von Mietern	Regelungen zum Schutz von Mietern
<p><i>(1) Wird eine Heizungsanlage nach den §§ 71 bis 71n zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt, die vollständig oder anteilig mit einem biogenen Brennstoff oder mit grünem oder blauem Wasserstoff oder den daraus hergestellten Derivaten zur Erzeugung von Raumwärme oder von Raumwärme und Warmwasser betrieben wird, trägt der Mieter die Kosten des verbrauchten Brennstoffes nur bis zu der Höhe der Kosten, die für einen entsprechenden Energieverbrauch bei Anwendung des Stromdurchschnittspreises geteilt durch den Wert 2,5 anfielen. Der Stromdurchschnittspreis wird für die gesamte Abrechnungsperiode aus den Strompreisen für Haushalte gebildet, die das Statistische Bundesamt nach der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1) als Durchschnittspreise einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen halbjährlich erhebt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Der Stromdurchschnittspreis wird für eine Abrechnungsperiode als arithmetischer Mittelwert aus den Strompreisen für Haushalte der Kategorie „Insgesamt“ für die Berichtszeiträume gebildet, die sich mit der Abrechnungsperiode überschneiden. Versorgt der Mieter sich in den Fällen des Satzes 1 selbst mit Raumwärme oder mit Raumwärme und Warmwasser, hat er gegen den Vermieter einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für den verbrauchten Brennstoff, soweit sie über die Kosten hinausgehen, die für einen entsprechenden Energieverbrauch bei Anwendung des Stromdurchschnittspreises geteilt durch den Wert 2,5 anfielen.</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(2) In einem Gebäude mit Wohnungen, die vermietet sind, kann der Vermieter beim Einbau einer Wärmepumpe nach § 71c eine Mieterhöhung auf Grund einer Modernisierungsmaßnahme nach § 559 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in voller Höhe nur verlangen, wenn er den Nachweis erbracht hat, dass die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,5 liegt. Ein Nachweis nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn das Gebäude</p>	<p>(1) In einem Gebäude mit Wohnungen, die vermietet sind, kann der Vermieter beim Einbau einer Wärmepumpe nach § 71c eine Mieterhöhung auf Grund einer Modernisierungsmaßnahme nach § 559 Absatz 1 oder § 559e Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in voller Höhe nur verlangen, wenn er den Nachweis erbracht hat, dass die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,5 liegt. Ein Nachweis nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn das Gebäude</p>
<p>1. nach 1996 errichtet worden ist,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. mindestens nach den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2002 geltenden Fassung erbaut worden ist oder der Gebäudeeigentümer nachweist, dass der Jahres-Heizwärmebedarf die Anforderungen nach der 3. <i>Wärmeschutzverordnung</i> nicht überschreitet,</p>	<p>2. mindestens nach den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2002 geltenden Fassung erbaut worden ist oder der Gebäudeeigentümer nachweist, dass der Jahres-Heizwärmebedarf die Anforderungen nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2002 geltenden Fassung nicht überschreitet,</p>
<p>3. nach einer Sanierung mindestens den Anforderungen des Effizienzhausniveaus 115 oder 100 entspricht oder</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. mit einer Vorlauftemperatur beheizt werden kann, die nicht mehr als 55 Grad Celsius bei lokaler Norm-Außentemperatur beträgt.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Der Nachweis nach Satz 1 muss von einem Fachunternehmer erbracht werden. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl erfolgt auf der Grundlage der VDI 4650 Blatt 1: 2019-03^{*)} oder eines vergleichbaren Verfahrens in der Regel vor der Inbetriebnahme der Anlage und nicht anhand von den Werten im Betrieb.</p>	<p>Der Nachweis nach Satz 1 muss von einem Fachunternehmer erbracht werden. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl erfolgt auf der Grundlage der VDI 4650 Blatt 1: 2019-03^{*)} oder eines vergleichbaren Verfahrens in der Regel vor der Inbetriebnahme der Anlage und nicht anhand von den Werten im Betrieb.</p>

*) Die Ermittlung der Jahreszahl hat auf Grundlage der VDI Richtlinie 4650 Blatt 1: 2019-03, Erscheinungsdatum März 2019, zu erfolgen, die beim VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V., Düsseldorf, oder bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt ist.

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>(3) Sofern der Nachweis nach Absatz 2 nicht erbracht wird, kann der Vermieter für eine Mieterhöhung nach § 559 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur 50 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zugrunde legen.</p>	<p>(2) Sofern der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 nicht erbracht wird, kann der Vermieter für eine Mieterhöhung nach § 559 Absatz 1 oder § 559e Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur 50 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zugrunde legen.</p>
<p>(4) Absatz 1 ist auf <i>Pachtverhältnisse und auf</i> sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Teilen von diesen oder Wohnungen oder Teilen von diesen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Absatz 1 ist auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Teilen von diesen oder Wohnungen oder Teilen von diesen entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 71p</p>	<p>§ 71p</p>
<p>Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Einsatz natürlicher Kältemittel in elektrischen Wärmepumpen und in Wärmepumpen-Hybridheizungen vorzuschreiben, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden. In der Rechtsverordnung sind die zulässigen Kältemittel festzulegen. Soweit erforderlich, können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden für Fälle, in denen brennbare natürliche Kältemittel aus Sicherheitsgründen nicht eingesetzt werden können.“</p>	
<p>27. § 72 Absatz 4 und 5 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:</p>	<p>27. § 72 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.</p>
	<p>bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:</p>
	<p>„3. heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Bio-masse- oder Flüssig-brennstofffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung oder einer Solarthermie-Hybridheizung nach § 71h, soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“</p>
	<p>b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:</p>
<p><i>„(4) Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“</i></p>	<p><i>„(4) unverändert</i></p>
<p>28. § 73 wird wie folgt geändert:</p>	<p>28. § 73 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter <i>„sind die Pflichten nach § 71“</i> durch die Wörter <i>„ist die Pflicht nach § 69 Absatz 2“</i> ersetzt und werden die Wörter <i>„§ 72 Absatz 1 und 2“</i> gestrichen.</p>	<p>a) In Absatz 1 wird Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2“ ersetzt.</p>
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>„(2) In einem Wohngebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen, dessen Eigentümer das Gebäude selber bewohnt und der zum Zeitpunkt des Ablaufs der zulässigen Betriebsdauer für Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden, nach § 72 Absatz 1 und 2 das 80. Lebensjahr vollendet hat, sind die Pflichten nach § 72 Absatz 1 und 2 erst im Falle eines Eigentümerwechsels zu erfüllen. § 71i Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
c) <i>Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</i>	entfällt
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(4) § 72 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“	„(3) unverändert
29. § 74 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	29. unverändert
„(3) Im Falle eines Nichtwohngebäudes entfällt die Pflicht nach Absatz 1,	
1. wenn das Gebäude mit einem System für die Gebäudeautomation und Gebäuderegulierung nach § 71a Absatz 5 ausgestattet ist oder	
2. sofern die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes gleichwertig sind, wenn die Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlage	
a) unter eine vertragliche Vereinbarung über ein Niveau der Gesamtenergieeffizienz oder eine Energieeffizienzverbesserung fällt, insbesondere unter einen Energieleistungsvertrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 8a, oder	
b) von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben wird und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegt.“	
30. § 85 wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) Absatz 1 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:	
„15. Art der genutzten erneuerbaren Energien zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>b) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 8 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.</p>	
<p>31. § 88 wird wie folgt geändert:</p>	<p>31. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „oder nach Absatz 5“ eingefügt.</p>	
<p>b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>	
<p>„(5) Zur Ausstellung eines Energieausweises ist abweichend von Absatz 1 auch eine Person berechtigt, die eine Qualifikationsprüfung Energieberatung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgreich abgeschlossen hat.“</p>	
<p>32. In § 89 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.</p>	<p>32. § 89 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p>
	<p>b) In Satz 3 des neuen Absatzes 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.</p>
	<p>c) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt dem Haushaltsausschuss des Bundestages bis zum Ablauf des 30. September 2023 ein Konzept zur Zustimmung vor, das Änderungen der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30.12.2022 B1) vorsieht. Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 bedürfen bis zum Ablauf des 31. Oktober 2025 der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages. Danach ist die Zustimmung nur für wesentliche Änderungen der Richtlinie nach Satz 1 erforderlich. Wesentliche Änderungen sind insbesondere solche eines Fördersatzes, einer Förderhöhe oder eines Bonus.“</p>
<p>33. § 90 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>33. unverändert</p>
<p>a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„a) 89 Prozent bei einer Anlage zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die der Erfüllung der Anforderungen nach § 71 oder einer Pflicht nach § 4 Absatz 4 oder § 9a dient,“.</p>	
<p>b) In Nummer 3 wird die Angabe „Richtlinie 2009/28/EG“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.</p>	
<p>34. § 91 wird wie folgt geändert:</p>	<p>34. § 91 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 56“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 oder § 9a“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	aa) u n v e r ä n d e r t
aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „im Falle des § 10 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „in den Fällen der §§ 71 bis 71h“ ersetzt, wird nach den Wörtern „als die“ das Wort „dortigen“ eingefügt und werden die Wörter „nach den §§ 35 bis 41“ gestrichen.	
bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „im Falle des § 56“ durch die Wörter „in den Fällen von § 4 Absatz 4 und § 9a“ ersetzt.	
bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) im Falle der §§ 71 bis 71h 65 Prozent erneuerbare Energien übersteigt oder“.	„a) im Falle des § 71 Absatz 1 65 Prozent erneuerbare Energien übersteigt oder“.
bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „im Falle des § 56“ durch die Wörter „in den Fällen von § 4 Absatz 4 und § 9a“ ersetzt.	bbb) u n v e r ä n d e r t
35. § 96 wird wie folgt geändert:	35. § 96 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
aa) <i>In dem</i> Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ Nummern 1 bis 8 “ durch die Wörter „ Nummern 1 bis 11 “ ersetzt.	aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ Nummern 1 bis 8 “ durch die Wörter „ Nummern 1 bis 11 “ ersetzt.
bb) In Nummer 6 werden die Wörter „ den §§ 69 und 71 “ durch die Angabe „ § 69 “ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Nummer 7 wird das Wort „ oder “ am Ende durch ein Komma ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) <i>Die folgenden</i> Nummern 9 bis 11 werden angefügt:	ee) Folgende Nummern 9 bis 11 werden angefügt:
„9. Durchführung hydraulischer Abgleiche und weiterer Maßnahmen zur Heizungsoptimierung nach § 60c,	„9. u n v e r ä n d e r t
10. Einbau von <i>Messaustatungen von Heizungsanlagen sowie von Komponenten der Überwachungstechnik und von Systemen für die Gebäudeautomatisierung</i> nach § 71a oder	10. Einbau von Systemen für die Gebäudeautomatisierung nach § 71a oder
11. Einbau oder Aufstellung zum Zweck der Inbetriebnahme von Heizungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 bis 3, § 71i Absatz 1, § 71k Absatz 1 Wortlaut vor Nummer 1 und § 71m.“	11. Einbau oder Aufstellung zum Zweck der Inbetriebnahme von Heizungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 bis 3, § 71i, § 71k Absatz 1 Wortlaut vor Nummer 1 und § 71m.“
ff) Folgender Satz wird angefügt:	ff) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf	„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>1. die Ergebnisse der Betriebsprüfungen von Wärmepumpen nach § 60a Absatz 5 Satz 1 und der Nachweise der durchgeführten Optimierungsmaßnahmen nach § 60a Absatz 5 Satz 2,</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. die Ergebnisse der Heizungsprüfungen und Heizungsoptimierungen nach § 60b Absatz 5 Satz 1 und der Nachweise der durchgeführten Optimierungsmaßnahmen nach § 60b Absatz 5 Satz 2,</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. die Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 oder</p>	<p>3. die Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 oder</p>
<p>4. den Nachweis der Reduktion des Endenergieverbrauchs um mindestens 40 Prozent nach § 71m Absatz 2 Satz 2.“</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(4) Wer ein Gebäude geschäftsmäßig mit fester, gasförmiger oder flüssiger Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff oder den daraus hergestellten Derivaten zum Zweck der Erfüllung von Anforderungen nach diesem Gesetz beliefert, muss dem Belieferten mit der Abrechnung bestätigen, dass die jeweiligen Anforderungen nach § 71f Absatz 2 bis 4, § 71g Absatz 3 Nummer 2 und § 71k Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind.“</p>	<p>„(4) Wer ein Gebäude geschäftsmäßig mit fester, gasförmiger oder flüssiger Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff oder den daraus hergestellten Derivaten zum Zweck der Erfüllung von Anforderungen nach diesem Gesetz beliefert, muss dem Belieferten mit der Abrechnung bestätigen, dass die jeweiligen Anforderungen nach § 71f Absatz 2 bis 4 und § 71g Nummer 2 und 3 erfüllt sind.“</p>
<p>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 38 bis 40“ durch die Wörter „§ 71f Absatz 2 bis 4 und § 71g Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 38 bis 40“ durch die Wörter „§ 71f Absatz 2 bis 4 und § 71g Nummer 2 und 3“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Im Falle der Nutzung von flüssiger oder gasförmiger Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate“ ersetzt und werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „oder Belieferer“ eingefügt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>cc) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die Abrechnungen und Bestätigungen sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“</p>	
<p>36. § 97 wird wie folgt geändert:</p>	<p>36. § 97 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist“ durch die Wörter „Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) <i>Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>„1. eine Umwälzpumpe nach § 64 Absatz 2 auszutauschen ist,“.</i></p>	
<p>cc) <i>Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Wörter „§ 72 Absatz 1 bis 3,“ werden durch die Wörter „Ablauf der Übergangsfristen nach den §§ 71i bis 71m oder nach § 72,“ ersetzt.</i></p>	<p>bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 72 Absatz 1 bis 3,“ durch die Wörter „Ablauf der Übergangsfristen nach den §§ 71i bis 71m oder nach § 72,“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
dd) Die <i>bisherige</i> Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „§ 71“ wird durch die Angabe „§ 69 Absatz 2“ ersetzt.	cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2“ ersetzt.
ee) Die <i>bisherige</i> Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:	dd) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„4. die Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 vorliegen.“	„3. unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. ein mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickter Heizkessel entgegen den §§ 71 bis 71m eingebaut ist; die Prüfung <i>beschränkt sich dabei</i> auf das Vorhandensein entsprechender notwendiger Nachweise, Belege oder Erklärungen,“.	„3. ein mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickter Heizkessel entgegen den Anforderungen nach §§ 71 bis 71m eingebaut ist, dabei beschränkt sich die Prüfung auf das Vorhandensein entsprechender notwendiger Nachweise, Belege oder Erklärungen,“.
bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 69“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) unverändert
cc) Die <i>folgenden</i> Nummern 5 bis 7 werden angefügt:	cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
„5. die eingebaute Messausrüstung den Anforderungen nach § 71a Absatz 1 und 2 entspricht,	entfällt
6. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse nach § 71g eingehalten werden und	„5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>7. die Anforderungen an den Einbau von <i>Wärmepumpen-Hybridheizungen</i> nach § 71h eingehalten werden.“</p>	<p>6. die Anforderungen an den Einbau von Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizungen nach § 71h eingehalten werden.“</p>
<p>dd) <i>Die folgenden</i> Sätze werden angefügt:</p>	<p>dd) Folgende Sätze werden angefügt:</p>
<p>„Satz 1 Nummer 2 bis 6 ist bei zu errichtenden Gebäuden entsprechend anzuwenden. Die Rechtsgrundlage nach den §§ 71 bis 71m oder § 102, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen heizungstechnischen Anlage, die mit flüssigen, festen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird, stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen.“</p>	<p>„Satz 1 Nummer 1 bis 6 ist bei zu errichtenden Gebäuden entsprechend anzuwenden. Die Rechtsgrundlage nach den §§ 71 bis 71m oder § 102, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen heizungstechnischen Anlage, die mit flüssigen, festen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird, stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen.“</p>
<p>37. § 102 wird wie folgt geändert:</p>	<p>37. § 102 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch <i>den folgenden Wortlaut</i> ersetzt:</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt:</p>
<p>„, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen.“</p>	<p>„, das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn aufgrund besonderer persönlicher Umstände, die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist.“</p>
<p>b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>„(5) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag <i>des Eigentümers diesen</i> von den Anforderungen des § 71 Absatz 1 zu befreien, <i>sofern der Eigentümer zum Zeitpunkt der Antragsstellung einkommensabhängige Sozialleistungen bezieht.</i>“</p>	<p>„(5) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben einem Eigentümer, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen bezogen hat, auf Antrag von den Anforderungen des § 71 Absatz 1 zu befreien. Die Befreiung erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten, wenn nicht in dieser Zeit eine andere Heizungsanlage eingebaut wurde. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend für Personen anzuwenden, die aufgrund schuldrechtlicher oder dinglicher Vereinbarungen anstelle des Eigentümers zum Austausch der Heizungsanlage verpflichtet sind.“</p>
	<p>38. In § 103 Absatz 1 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.</p>
<p>38. § 107 wird wie folgt geändert:</p>	<p>39. § 107 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „<i>den §§ 71 bis 71h</i>“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1“ ersetzt.</p>
<p>b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „<i>den §§ 71 bis 71h</i>“ ersetzt und wird die Angabe „§§ 35 bis 45“ durch die Angabe „<i>§§ 71 bis 71h</i>“ ersetzt.</p>	<p>b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1“ ersetzt und wird die Angabe „den §§ 35 bis 45“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1“ ersetzt.</p>
<p>39. § 108 wird wie folgt geändert:</p>	<p>40. § 108 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Nach Nummer 3 werden <i>die folgenden</i> Nummern 4 bis 7 eingefügt:</p>	<p>aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 7 eingefügt:</p>
<p>„4. entgegen § 60a Absatz 1 Satz 1 eine Wärmepumpe nicht oder nicht rechtzeitig einer Betriebsprüfung unterzieht,</p>	<p>„4. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
5. entgegen § 60a Absatz 5 Satz 2 oder § 60b Absatz 5 Satz 2 eine Optimierungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,	5. unverändert
6. entgegen § 60b Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Heizungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig einer Heizungsprüfung unterzieht,	6. entgegen § 60b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eine Heizungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig einer Heizungsprüfung unterzieht,
7. entgegen § 60c Absatz 1 ein Heizungssystem nicht oder nicht rechtzeitig hydraulisch abgleicht,“.	7. unverändert
bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 8 bis 10.	bb) unverändert
cc) <i>Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:</i>	entfällt
„11. entgegen § 64 Absatz 2 eine Umwälzpumpe oder eine Trinkwasser-Zirkulationspumpe nicht oder nicht rechtzeitig austauscht,“.	
dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 12 und die Wörter „§ 69, § 70 oder § 71 Absatz 1“ werden durch die Angabe „§ 69 oder § 70“ ersetzt.	cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11 und in ihr werden die Wörter „§ 69, § 70 oder § 71 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 69 oder § 70“ ersetzt.
ee) Nach der neuen Nummer 12 werden <i>die folgenden</i> Nummern 13 bis 22 eingefügt:	dd) Nach der neuen Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 20 eingefügt:
„13. entgegen § 71 Absatz 2 Satz 3 eine Heizungsanlage nicht richtig einbaut, nicht richtig aufstellt oder nicht richtig betreibt,	„12.unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>14. entgegen § 71a Absatz 1 Satz 1 eine Heizungsanlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,</p>	<p>13. entgegen § 71 Absatz 9 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Wärme zu einem dort genannten Zeitpunkt mindestens in der dort genannten Menge mit einem dort genannten Brennstoff erzeugt wird,</p>
<p>15. entgegen § 71a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Nichtwohngebäude nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,</p>	<p>14. entgegen § 71a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Nichtwohngebäude nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,</p>
<p>16. entgegen § 71b Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 5 eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,</p>	<p>15. entgegen § 71b Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,</p>
<p>17. entgegen § 71d Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 eine Stromdirektheizung einbaut oder aufstellt,</p>	<p>16. entgegen § 71d Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 eine Stromdirektheizung einbaut oder aufstellt,</p>
<p>18. entgegen § 71f Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus den dort genannten Brennstoffen erzeugt werden,</p>	<p>17. unverändert</p>
<p>19. entgegen § 71g Absatz 1 Satz 1 eine Heizungsanlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstattet oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit einer dort genannten Anlage kombiniert,</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>20. entgegen § 71g Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Nutzung der festen Biomasse in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel erfolgt und ausschließlich dort genannte Biomasse eingesetzt wird,</p>	<p>18. entgegen § 71g nicht sicherstellt, dass die Nutzung der festen Biomasse in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel erfolgt und ausschließlich dort genannte Biomasse eingesetzt wird,</p>
<p>21. entgegen § 71h Satz 1 eine Wärmepumpen-Hybridheizung einbaut oder aufstellt oder betreibt,</p>	<p>19. entgegen § 71h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Wärmepumpen-Hybridheizung oder Solarthermie_Hybridheizung einbaut oder aufstellt oder betreibt.“</p>
<p>22. entgegen § 71k Absatz 1 Nummer 2 Erdgas nutzt,“.</p>	<p>entfällt</p>
<p>ff) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 23 und die Wörter „Absatz 1 oder 2“ werden durch die Wörter „Absatz 1, 2 oder 4“ ersetzt.</p>	<p>ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 21 und in ihr werden die Wörter „Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1, 2 oder 4“ ersetzt.</p>
<p>gg) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben.</p>	<p>ff) unverändert</p>
<p>hh) Die bisherigen Nummern 10 bis 21 werden die Nummern 24 bis 35.</p>	<p>gg) Die bisherigen Nummern 10 bis 17 werden die Nummern 22 bis 29.</p>
<p>ii) In der neuen Nummer 32 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.</p>	<p>hh) Die bisherige Nummer 18 wird 30 wird und in ihr nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.</p>
	<p>ii) Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden die Nummern 31 bis 33.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden</p>	<p>„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 8 bis 10, 12 und 23 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 8 bis 11 und 21 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 24 bis 31 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und	2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 22 bis 29 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1	3. in den Fällen des Absatzes 1
a) Nummer 4 bis 7, 11, 14 bis 16, 32 bis 35,	a) Nummer 4 bis 7, 14, 15 , 30 bis 33 ,
b) Nummer 13, 17 bis 22	b) Nummer 12 , 13, 16 bis 20
mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro.	u n v e r ä n d e r t
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.“
40. In § 111 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „grundlegende“ durch das Wort „größere“ ersetzt.	41. u n v e r ä n d e r t
41. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:	42. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:
„§ 115	„§ 115
Übergangsvorschrift für Geldbußen	Übergangsvorschrift für Geldbußen
§ 108 Absatz 1 Nummer 13 und 17 bis 22, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Satz 2 <i>findet</i> auf Eigentümer von Wohngebäuden mit nicht mehr als sechs Wohnungen, <i>dessen oder deren Eigentümer das Gebäude selber bewohnt oder bewohnen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 keine Anwendung.</i> “	§ 108 Absatz 1 Nummer 12 und 16 bis 19 , Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Satz 2 ist bis zum Ablauf der Fristen nach § 71 Absatz 8 nicht anzuwenden auf den Eigentümer eines Wohngebäudes mit nicht mehr als sechs Wohnungen, wenn dieser das Wohngebäude selber bewohnt.“
42. Anlage 8 wird wie folgt geändert:	43. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>„Anlage 8</p>	
<p>(zu den §§ 69 und 70)</p>	
<p>Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen“.</p>	
<p>b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In der Überschrift werden die Wörter „in den Fällen des § 69 und § 71 Absatz 1“ gestrichen.</p>	
<p>bb) Buchstabe a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Doppelbuchstabe hh wird nach der Angabe „§ 69“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.</p>	
<p>bbb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Die Wärmeleitfähigkeiten der Wärmedämmung sind jeweils auf eine Mitteltemperatur von 40 Grad Celsius zu beziehen.“</p>	
<p>cc) In den Buchstaben b und c wird jeweils nach der Angabe „§ 69“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.</p>	
<p>c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„2. Wärmedämmung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen in den Fällen des § 70</p>	
<p>Bei Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen mit einem Innendurchmesser</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>a) von bis zu 22 Millimetern beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht 9 Millimetern, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin,</p>	
<p>b) von mehr als 22 Millimetern beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht 19 Millimeter, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin.</p>	
<p>Die Wärmeleitfähigkeit der Kälte­dämmung ist jeweils auf eine Mitteltemperatur von 10 Grad Celsius zu beziehen.“</p>	
	<p>Artikel 2</p>
	<p>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>
	<p>Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geän-dert:</p>
	<p>1. Nach § 555b Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:</p>
	<p>„1a. durch die mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude die Anforderungen des § 71 des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt werden,“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>2. In § 557b Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 559“ die Angabe „oder § 559e“ eingefügt und werden nach den Wörtern „nicht zu vertreten hat“ ein Semikolon und die Wörter „es sei denn, eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nummer 1a durchgeführt“ eingefügt.</p>
	<p>3. § 559 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Dabei ist der Abnutzungsgrad der Bauteile und Einrichtungen, die von einer modernisierenden Erneuerung erfasst werden, angemessen zu berücksichtigen.“</p>
	<p>b) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Sind bei einer Modernisierungsmaßnahme, die mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude durchgeführt wird und die zu einer Erhöhung der jährlichen Miete nach Absatz 1 berechtigt, zugleich die Voraussetzungen des § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a erfüllt, so darf sich die monatliche Miete insofern um nicht mehr als 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöhen; die Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.“</p>
	<p>c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „hatte“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, die Modernisierungsmaßnahme erfüllt auch die Voraussetzungen des § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a und wurde mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude durchgeführt.“ eingefügt.</p>
	<p>4. In § 559c wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern "finden keine Anwendung" ein Semikolon und die Wörter „es sei denn die Modernisierungsmaßnahme erfüllt auch die Voraussetzungen des § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a und wurde mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude durchgeführt." eingefügt.</p>
	<p>b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 559“ die Wörter „oder nach § 555e“ eingefügt.</p>
	<p>c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 559“ die Wörter „oder § 559e“ eingefügt.</p>
	<p>5. Nach § 559d wird folgender § 559e eingefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„§ 559e</p>
	<p style="text-align: center;">Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage</p>
	<p>(1) Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b Nummer 1a durchgeführt, welche die Voraussetzungen für Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten dem Grunde nach erfüllen, und dabei Drittmittel nach § 559a in Anspruch genommen, so kann er die jährliche Miete um 10 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten abzüglich der in Anspruch genommenen Drittmittel erhöhen. Wenn eine Förderung nicht erfolgt, obwohl die Voraussetzungen für eine Förderung dem Grunde nach erfüllt sind, kann der Vermieter die jährliche Miete nach Maßgabe des § 559 erhöhen.</p>
	<p>(2) § 559 Absatz 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, pauschal in Höhe von 15 Prozent nicht zu den aufgewendeten Kosten gehören.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>(3) § 559 Absatz 3a Satz 1 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass sich im Hinblick auf eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nummer 1a die jährliche Miete um nicht mehr als 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöhen darf. Ist der Vermieter daneben zu Mieterhöhungen nach § 559 Absatz 1 berechtigt, so dürfen die in § 559 Absatz 3a Satz 1 und 2 genannten Grenzen nicht überschritten werden.</p>
	<p>(4) § 559 Absatz 3, 4 und 5 sowie die §§ 559b bis 559d gelten entsprechend.</p>
	<p>(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“</p>
Artikel 2	Artikel 3
Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung	Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung
<p><i>In § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, werden die Wörter „Wärmepumpen- oder“ gestrichen.</i></p>	<p>Die Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „gehören die Kosten“ die Wörter „des zur Wärmezeugung verbrauchten Stroms und“ eingefügt.</p>
	<p>2. § 9 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter „bei Wärmepumpen oder“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	<p>bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Heizkessel“ ein Komma und die Wörter „durch Wärmepumpen“ eingefügt.</p>
	<p>b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p>
	<p>bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:</p>
	<p>„3. bei dem Betrieb einer monovalenten Wärmepumpe mit 0,30 zu multiplizieren.“</p>
	<p>3. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Wärmepumpen- oder“ gestrichen.</p>
	<p>4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>
	<p>„(3) Wenn der anteilige Verbrauch der Nutzer an Wärme oder Warmwasser aus Wärmepumpen am 1. Oktober 2024 noch nicht erfasst wird, hat der Gebäudeeigentümer bis zum Ablauf des 30. September 2025 eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung zu installieren. In den Fällen des Satzes 1 sind die Vorschriften dieser Verordnung für den Abrechnungszeitraum, der nach der Installation beginnt, erstmalig anzuwenden. Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes, in dem mindestens ein Mieter eine Bruttowarmmiete entrichtet, hat vor Beginn des ersten Abrechnungszeitraums nach dem 30. September 2025 Folgendes zu bestimmen:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
	1. den Durchschnittswert der in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jährlich angefallenen Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser
	2. sowie den Anteil der einzelnen Nutzeinheiten an dem ermittelten Durchschnittswert entsprechend ihrer Wohn- oder Nutzfläche.“
	Artikel 4
	Änderung der Betriebskostenverordnung
	In § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „hierzu gehören die Kosten“ die Wörter „des zur Wärmeerzeugung verbrauchten Stroms und“ eingefügt.
Artikel 3	Artikel 5
Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung
Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.	Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
<p>1. In Anlage 2 werden die Wörter „Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1)“ durch die Wörter „ausreichende Höhe und Firstnähe der Schornsteinmündung (§ 19 Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)“ und jeweils die Wörter „Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2)“ durch die Wörter „Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)“ ersetzt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. In Anlage 3 werden die Nummern 3.3 bis 3.12 durch die Nummern 3.3. bis 3.16 ersetzt:</p>	<p>2. In Anlage 3 werden die Nummern 3.3 bis 3.12 durch die Nummern 3.3. bis 3.14 ersetzt:</p>

Entwurf

„3.3	Überprüfung, ob eine Umwälzpumpe auszutauschen ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG)	3,0
3.4	Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG)	1,5
3.5	Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)	1,5
3.6	Überprüfung, ob die Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 GEG vorliegen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 4 GEG)	10,0
3.7	Überprüfung des Verschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG)	
3.7.1	bei Feststellung keiner Verschlechterung	5,0
3.7.2	bei Feststellung einer Verschlechterung	30,0
3.8	Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten Einrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG)	3,0
3.9	Überprüfung, ob die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71m eingehalten worden sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3)	8,0
3.10	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG)	2,0
3.11	Überprüfung, ob die eingebaute Messausstattung den Anforderungen nach § 71a GEG entspricht (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 5 GEG)	5,0
3.12	Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 6 GEG)	8,0
3.13	Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Wärmepumpen-Hybridheizungen eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 7 GEG)	8,0
3.14	Überprüfung, ob der Eigentümer zur Nachrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden verpflichtet ist und ob diese Pflicht erfüllt wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG)	7,0

3.15	Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung oder der Rauch- oder Abgasführung nach baulichen Maßnahmen (§ 1 Absatz 8), soweit eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird, je Arbeitsminute	0,8
3.15.1	bei Überprüfung nach Aktenlage pro Nutzungseinheit, jedoch maximal	35,0
3.15.2	bei Überprüfung mit Termin vor Ort pro Nutzungseinheit, jedoch maximal	45,0
3.16	Anlassbezogene Überprüfung nach § 15 SchfHwG je Arbeitsminute	0,8“.

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

”		
3.3	Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG)	1,5
3.4	Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG)	1,5
3.5	Überprüfung, ob die Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 GEG vorliegen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG)	10,0
3.6	Überprüfung des Verschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG)	
3.6.1	bei Feststellung keiner Verschlechterung	5,0
3.6.2	bei Feststellung einer Verschlechterung	30,0
3.7	Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten Einrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG)	3,0
3.8	Überprüfung, ob die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71m eingehalten worden sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3)	8,0
3.9	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG)	2,0
3.10	Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 5 GEG)	2,0
3.11	Überprüfung, ob die Anforderungen an den Einbau von Wärmepumpen- und Solarthermie-Hybridheizungen eingehalten werden (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 6 GEG)	8,0
3.12	Überprüfung, ob der Eigentümer zur Nachrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden verpflichtet ist und ob diese Pflicht erfüllt wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG)	7,0
3.13	Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung oder der Rauch- oder Abgasführung nach baulichen Maßnahmen (§ 1 Absatz 8), soweit eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird, je Arbeitsminute	0,8
3.13.1	bei Überprüfung nach Aktenlage pro Nutzungseinheit, jedoch maximal	35,0
3.13.2	bei Überprüfung mit Termin vor Ort pro Nutzungseinheit, jedoch maximal	45,0
3.14	Anlassbezogene Überprüfung nach § 15 SchfHwG je Arbeitsminute	0,8“.

Entwurf	Beschlüsse des 74. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 22 sowie Artikel 2 am 1. Oktober 2024 in Kraft.	(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 22 sowie Artikel 3 am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde der Gesetzesentwurf überarbeitet und insbesondere eine stärkere Verzahnung mit der Wärmeplanung geschaffen. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht eine Evaluation des gesamten Regelungsvorhabens spätestens 5 Jahre nach seinem Inkrafttreten vor (s. GE als BT-Drs. 20/6875, S. 91 f.). Die Evaluation schließt sowohl die Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes als auch die flankierenden miet- und betriebskostenrechtlichen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Verordnung über Heizkostenabrechnung ein. Die Bundesregierung wird insbesondere untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand unter anderem für die Bürgerinnen und Bürger entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Weiter ist zu prüfen, ob unbeabsichtigte Nebenwirkungen entstanden und ob die Regelungen Akzeptanz geschaffen und sich als praktikabel erwiesen haben.

Außerdem soll im Jahr 2026 ausgewertet werden, wie sich die Vorgaben dieses Gesetzes zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungsanlagen auf die Entwicklung der Gesamtbelastung mit Feinstaub auswirken und ob, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Feinstaubimmissionen aus anderen Quellen, auf dieser Grundlage eine Überarbeitung relevanter gesetzlicher Vorgaben erforderlich erscheint. Zudem soll im Jahr 2026 geprüft werden, welche Folgen die Vorgaben dieses Gesetzes zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungsanlagen auf die Nutzung von Biomasse und den Anbau derselben haben.

Zu Artikel 1

Zu Asterisk nach Änderung des GEG:

Die Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) ist erfolgt. Ziel der Änderung ist es, dies im Gesetz durch Ergänzung einer entsprechenden Fußnote kenntlich zu machen.

Zu § 1 Absatz 1:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass mit dem Gebäudeenergiegesetz neben der Steigerung der Effizienz und der zunehmenden Nutzung von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung generell die Einsparung von Treibhausgasemissionen verfolgt wird.

Zu § 3 Absatz 1:

Zu Nummer 14a:

Die Aufnahme der Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme in die Definition der Heizungsanlage erfolgt auf Vorschlag des Bundesrates. Wärmeüberträger für unvermeidbare Abwärme waren bislang in der Definition der Heizungsanlage nach Nummer 14a nicht enthalten. Da die Nutzung externer Abwärmequellen ebenfalls ein praxisrelevanter Anwendungsfall ist, soll dies durch Anpassung der Definition klargestellt werden.

Zudem wurden Badeöfen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d der [Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen](#) aus dem Begriff „Heizungsanlage“ herausgenommen.

Zu § 4 Absatz 4:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts.

Zu § 10:

Die Neufassung des § 10 Absatz 2 Nummer 3 verweist auf die Anforderungen nach § 71 Absatz 1, bei deren Vorliegen die 65 %-EE-Pflicht erfüllt ist. Durch die Inbezugnahme der §§ 71 bis 71h in § 71 Absatz 1 ist sichergestellt, dass bei Einbau oder der Aufstellung der neuen Heizungsanlage die für die jeweilige Technologie geltenden Anforderungen einzuhalten sind.

Die Aufhebung von Absatz 4 beseitigt ein Redaktionsversehen, damit die Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe auch für Hallenheizungen im Neubau gilt.

Zu § 51 Absatz 1:

Die Löschung der maximalen Quadratmeterzahl dient der Ausweitung des möglichen Zubaus. Durch die Begrenzung auf Nichtwohngebäude erscheint die Ausweitung der Möglichkeit des Anbaus sachgerecht.

Zu § 60b Absatz 3:

In § 60b wurde werden auch Energieberater aufgenommen, die in der Dena-Liste der Energieeffizienzexperten aufgeführt sind, da sie ebenfalls fachkundig und geeignet sind zur Prüfung nach § 60b.

Zu § 71

Zu Absatz 2:

Durch die Streichung von Satz 5 wird die Nutzung von Biomasse auch im Neubau ermöglicht.

Zu Absatz 3:

Mit der Aufnahme der Solarthermie-Hybridheizung (Nummer 7) können auch Anlagenkombinationen von solarthermischer Anlage und Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung ohne rechnerischen Nachweis nach § 71 Absatz 2 eingesetzt werden.

Durch die Streichung von Satz 2 wird die Nutzung von Biomasse auch im Neubau ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 erkennt in Satz 1 Nummer 3 die Chancen an, bei bis zu 16 zusammenhängenden Gebäuden die Wärmeversorgung durch eine oder durch mehrere Heizungen nach den Vorgaben des § 71 Absatz 1 zu erfüllen. Damit wird klargestellt, dass die 65% EE-Vorgaben auch im Quartier bei zur Wärmeversorgung verbundenen Gebäuden nach § 71 Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden können. Mit dem Verweis auf die Vorgaben in § 71 Absatz 1 wird grundsätzlich auch auf die in den §§ 71b bis 71h genannten Erfüllungsoptionen Bezug genommen.

Die Löschung der Wörter „ersetzt und“ dient der Klarstellung, dass § 71 Absatz 1 auch beim Hinzustellen einer neuen Heizung zu einer bestehenden und weiter funktionstüchtigen

Heizung gilt. Nach dem neu angefügten Satz 2 in Absatz 4 bedarf der Zubau einer Erfüllungsoption keines Nachweises mehr nach § 71 Absatz 2.

Durch die Ergänzung sollen auch die Fälle unbürokratisch erfasst werden, in denen neben eine bestehende Heizungsanlage eine weitere Heizungsanlage, bspw. eine Wärmepumpe dazugestellt wird, die für sich die Anforderungen an § 71 Absatz 1 erfüllt.

Zu Absatz 8:

Die Regelung in Absatz 8 ist eine Übergangsregelung. Sie dient der Verzahnung des GEG mit der Wärmeplanung, die in der Regel durch die Kommunen oder kommunale Zusammenschlüsse (Konvoi-Verfahren) erfolgt. Die Wärmeplanung soll künftig auf der Grundlage von bundeseinheitlichen Regelungen erfolgen. Ein entsprechender Entwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung befindet sich derzeit in der Länder- und Verbändeanhörung und soll noch in der zweiten Jahreshälfte im Parlament verabschiedet werden und zeitgleich mit dem GEG zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung, die den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme geben soll. Dies umfasst den Ausbau von Wärmenetzen aber auch den Ausbau oder die Umstellung von bestehenden Gasnetzen auf Wasserstoff. Auf diese Weise sollen Bürgerinnen und Bürger auch Orientierung bei der Entscheidung über neue Heizungsanlagen erhalten. Die als Ergebnis der Wärmeplanung erstellten Wärmepläne sollen allerdings keine rechtliche Außenwirkung haben.

Bis zum Vorliegen der Wärmepläne gibt es daher für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten einen Aufschub für die Pflicht zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen.

Der Zeitpunkt, bis zu dem Wärmepläne vorliegen sollen, hängt dabei von der Größe der Kommune ab. Entsprechend der im Entwurf für das Wärmeplanungsgesetz avisierten Zeitpunkte für die Vorlage der kommunalen Wärmepläne soll daher im Gebäudebestand die Pflicht zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen wie folgt gelten:

1. In einem Gebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, gilt in bestehenden Gebäuden die Pflicht erst mit Ablauf des 30. Juni 2026.
2. In einem Gebiet, in dem zum 1. Januar 2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, gilt die Pflicht erst mit Ablauf des 30. Juni 2028.

Auf Grund der fehlenden rechtlichen Außenwirkung des Wärmeplans bedarf es in allen Fällen einer zusätzlichen Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetzausbaugebieten, die den Wärmeplan und die darin getroffenen Gebietsausweisungen berücksichtigt. In einigen Bundesländern werden aktuell schon Wärmepläne erarbeitet bzw. liegen auch schon vor. Auch in diesen Fällen gilt die Pflicht zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien nicht automatisch, d.h. bereits ab Vorliegen des Wärmeplans, früher. Vielmehr ist auch hier eine zusätzliche Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle erforderlich, die die Rechtswirkungen des Absatzes 8 auslöst.

Bereits vorliegende Wärmepläne sollen nach den Überlegungen zum Wärmeplanungsgesetz Bestandsschutz haben und nicht überarbeitet werden müssen. Auf Grund landesgesetzlicher Vorgaben erstellte Wärmepläne gelten damit im Anwendungsbereich der Regelung in Absatz 8 Satz 3 als auf „Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt“.

Die Vorschrift kommt daher erst dann zur Anwendung, wenn der Bund ein entsprechendes Gesetz für die Wärmeplanung in Kraft gesetzt hat. Auf dieser Grundlage kann die zuständige Stelle eine gesonderte Entscheidung zur Ausweisung von Wasserstoff- oder Wärmenetzgebieten vornehmen. Erst mit dieser zusätzlichen Entscheidung, der anders als der Wärmeplan rechtliche Außenwirkung zukommt, wird die Verpflichtung zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien vor den in Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkten ausgelöst.

Sofern die zuständige Stelle gemäß Satz 3 keine gesonderte Entscheidung zur Ausweisung von Wasserstoff- oder Wärmenetzgebieten vornimmt, gelten spätestens die Zeitpunkte für das Ende der Übergangsfristen nach den Sätzen 1 und 2, in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Für Heizungen in bestehenden Gebäuden und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, die in dem Übergangszeitraum nach Absatz 8 eingebaut werden, findet die Anforderung des § 71 Absatz 1 zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien keine Anwendung. Für diese Heizungsanlagen gilt gemäß § 71 Absatz 9 lediglich die Pflicht zur stufenweise ansteigenden anteiligen Nutzung von grünen Gasen.

Satz 4 unterstreicht die Notwendigkeit der engen Verzahnung des GEG mit der Wärmeplanung. Die kommunale Wärmeplanung, nach der die Wärmepläne erstellt werden, soll im Gesetz für die Wärmeplanung geregelt werden.

Zu Absatz 9:

Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage, die im Übergangszeitraum zwischen In-Kraft-Treten des Gesetzes bis zum 30. Juni 2026 bzw. bis zum 30. Juni 2028 oder einer vorherigen Ausweisung von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzen auf der Grundlage eines Wärmeplans eingebaut wurde und die nicht die Anforderungen des § 71 Absatz 1 erfüllt, muss ab dem 1. Januar 2029 einen steigenden Anteil Biomasse oder grünen oder blauen Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate für die Wärmeerzeugung nutzen. Ab dem 1. Januar 2029 müssen mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus den genannten Brennstoffen erzeugt werden. Diese müssen die Vorgaben des § 71f Absatz 2 bis 4 einhalten.

Sofern die Voraussetzungen von § 71j und § 71k vorliegen, ist der Betreiber der Anlage von den Anforderungen des § 71 Absatz 9 befreit.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 regelt, dass Absätze 8 und 9 entsprechend bei zu errichtenden Gebäuden außerhalb von Neubaugebieten anzuwenden sind, sofern es sich um einen Lückenschluss handelt.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 regelt, dass Gebäudeeigentümer vor dem Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, beraten werden müssen. Dabei sind sie über die mögliche Kostenrisiken einer fossil betriebenen Heizungsanlage u.a. vor dem Hintergrund der zu erwartenden steigenden Preise für fossile Brennstoffe durch den europäischen Emissionshandel zu informieren. Auch über die Betriebskostenentwicklung aufgrund des ab 2029 stufenweise ansteigenden verpflichtenden Bezugs von Biomethan oder grünem oder blauem Wasserstoff sind sie aufzuklären sowie über die möglichen Auswirkungen der Wärmeplanung.

Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen durchzuführen.

Um ein einheitliches Niveau der Beratung zu sichern, sowie um die durchführenden Personen und Handwerksbetriebe zu entlasten, stellen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stellen bis zum 1. Januar 2024 Informationen zur Verfügung, die als Grundlage für die Beratung zu verwenden sind.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 enthält eine Regelung, um Härten zu vermeiden. Sofern vor dem Kabinettschluss über den Gesetzentwurf ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag für eine Heizungsanlage geschlossen wurde, darf diese bis zum 18 Monate danach eingebaut oder aufgestellt werden. Somit werden Gebäudeeigentümer geschützt, die in Unkenntnis möglicher neuer Anforderungen Verträge abgeschlossen haben.

Zu § 71b:

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 folgen aufgrund der stärkeren Verzahnung zwischen dem Gebäudeenergiegesetz und der Wärmeplanung (vgl. die Begründung zu § 71 Absatz 8). Die Aufstellung einer Hausübergabestation an ein neues oder bestehendes Wärmenetz stellt eine Erfüllungsoption nach § 71 Absatz 3 dar, soweit die geltenden rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Beauftragung (vgl. Absatz 1) bzw. zum Zeitpunkt des Anschlusses (vgl. Absatz 2) erfüllt sind.

Die konkreten Anforderungen an neue und bestehende Wärmenetze sind im Rahmen der Aufstellung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wärmeplanung zu verankern.

Zu § 71f Absatz 4:

Die Begrenzung des zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse eingesetzten Anteils von Getreidekorn oder Mais gilt nur für Anlagen ab einer Leistung von einem Megawatt. Für den Begriff der verbundenen Anlagen wird auf das Erneuerbare Energien Gesetz verwiesen.

Zu § 71g:

Die genannte Verordnung umfasst unter anderem den Rohstoff Holz und bestimmte Erzeugnisse wie z.B. Rundholz und Pellets und ist sowohl für Importe wie auch inländische Produktion anzuwenden.

Zu § 71h: Ergänzung Solarthermie

Absatz 2 bis Absatz 5 ermöglicht, dass Solarthermie-Hybridheizungen auch ohne rechnerischen Nachweis nach § 71 Absatz 2 eingesetzt werden können. Dafür werden Anforderungen an die Mindestaperturfläche gestellt. Sind diese erfüllt, kann die solarthermische Anlage mit einem Deckungsanteil von rund 15 Prozent berücksichtigt werden. Entsprechend müssen nur noch weitere 50 Prozent (entspricht 60 Prozent der verbliebenen 85 Prozent Erzeugernutzwärmeabgabe) der Wärme mit Erneuerbaren Energien mit Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff gedeckt werden.

Sofern die Aperturfläche der solarthermischen Anlage kleiner ist als in Absatz 2 vorgegeben, muss entsprechend der Reduktion der Aperturfläche der Anteil der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate von 60 Prozent auf 65 Prozent erhöht werden.

Zu § 71i:

Die Übergangsfrist nach § 71i wurde als allgemeine Übergangsfrist ausgestaltet. Sie gilt daher nicht nur im Fall einer Heizungshavarie sondern auch bei geplanten

Heizungstauschen. Sie erlaubt eine zeitlich befristete Abweichung von den Pflichten zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen. Entsprechend findet die Übergangsvorschrift erst Anwendung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Pflichten des § 71 Absatz 1 beim Heizungstausch für den jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. Bauherren anwendbar sind. Dies ist bei zu errichtenden Gebäuden ab dem 1. Januar 2024 und bei bestehenden Gebäuden bzw. zu errichtenden Gebäuden außerhalb von Neubaugebieten nach dem in § 71 Absatz 8 genannten Zeitpunkt.

Während der Übergangsfrist von fünf Jahren können Heizungsanlagen eingebaut, aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 erfüllen. In diesem Zusammenhang wird durch die Ersetzung des Worts „neue“ durch „andere“ klargestellt, dass auch gebrauchte Heizungsanlagen eingesetzt werden können.

Zu § 71j:

Zu Absatz 1:

Es gilt eine Frist von max. 10 Jahren nach Vertragsschluss für den Beginn der Lieferung (Nummer 1) und die Inbetriebnahme des Wärmenetzes. Der Haftungsmaßstab für Wärmenetzbetreiber wurde von einer Garantiehafung in eine Verschuldenshaftung geändert (Nummer 3). Im Übrigen wird klargestellt, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 71j auch bei Heizungsanlagen, die nach dem In-Kraft-Treten und vor dem nach § 71 Absatz 8 genannten Zeitpunkt eingebaut wurden, die Pflicht zum stufenweise ansteigenden Bezug von grünen Gasen bzw. Brennstoffen nach § 71 Absatz 9 entfällt.

Zu Absätzen 2 bis 4:

Die Absätze wurden an die Friständerung aus Absatz 1 angepasst. Die Umformulierungen berücksichtigen die stärkere Verzahnung mit der Wärmeplanung (vgl. Begründung zu § 71 Absatz 8).

Zu § 71k:

Zu Absatz 1:

Die Übergangsregelung in § 71k erlaubt, auch nach dem in § 71 Absatz 8 einschlägigen Zeitpunkt bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb einer Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann, sofern diese Heizungsanlage auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist. Sofern die in § 71k Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht keine Verpflichtung zur anteiligen Nutzung von Erneuerbaren Energien beziehungsweise grünen Gasen nach § 71 Absatz 9. Auch Heizungsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem nach § 71 Absatz 8 einschlägigen Zeitpunkt eingebaut wurden, sind dann von der Verpflichtung zur späteren stufenweise ansteigenden Verpflichtung zur Nutzung von Erneuerbaren Energien nach § 71 Absatz 9 entbunden.

Voraussetzung ist zunächst, dass das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung für das Gemeindegebiet eine Entscheidung der für die Wärmeplanung nach Landesrecht zuständigen Stelle über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wasserstoffnetzausbaugebietes vorliegt, welches spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll. Es ist also neben dem Wärmeplan eine weitere Entscheidung erforderlich, die die Ausweisung des Wasserstoffnetzausbaugebiets betrifft.

Weiter müssen der Gasnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, und die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, verbindlichen

Fahrplan für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff vorlegen.

In diesem Fahrplan muss plausibel dargelegt werden, in welchen technischen und zeitlichen Schritten die Umstellung der Infrastruktur und der Hochlauf auf Wasserstoff erfolgt; dabei muss der Fahrplan in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene stehen oder der Gasverteilnetzbetreiber darlegen, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann.

Im Fahrplan ist weiter zu erläutern, wie die Umstellung auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer auf Wasserstoff finanziert wird, insbesondere wer die Kosten der Umrüstungen und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte tragen soll.

Schließlich ist im Fahrplan darzustellen, mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen erfolgen soll. Diese Zwischenschritte müssen kohärent mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bzw. den sich daraus ergebenden Zielpfaden sein.

Der Fahrplan ist nach seinem Beschluss zu veröffentlichen.

Zu Absatz 2:

Der verbindliche Fahrplan muss ebenfalls die erforderlichen Investitionen aufschlüsseln und hierfür zwei- bis dreijährliche Meilensteine für die Umsetzung des Neubaus oder der Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff definieren.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Übergangsvorschrift des § 71k GEG nur genutzt werden, wenn ein von der Bundesnetzagentur genehmigter Fahrplan vorliegt.

Die Bundesnetzagentur kontrolliert regelmäßig und überprüft dabei insbesondere, ob der Fahrplan technisch umsetzbar erscheint, die wirtschaftlichen Darstellungen auf objektiv überprüfbaren Kriterien beruhen und er mit dem bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen vereinbar ist, also ob der Fahrplan tatsächlich realistisch so umgesetzt werden kann (Monitoring). Im Fahrplan soll dafür dargelegt werden, wie die Umstellung der Endgeräte von Erdgas auf Wasserstoff konkret erfolgen soll.

Der Fahrplan muss zeitlich differenziert die einzelnen technischen Schritte enthalten, die durchzuführen sind, um das Methanetz auf 100 Prozent Wasserstoff umzustellen. Das gilt insbesondere für die Ertüchtigung der Leitungsinfrastruktur, er muss aber auch die angeschlossenen Verbrauchsanlagen berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur überprüft, ob nach dem vorgelegten Fahrplan die Umstellung auf und der Betrieb mit Wasserstoff wirtschaftlich erscheint.

Der Fahrplan darf nur von der Bundesnetzagentur genehmigt werden, wenn er den dann geltenden Rechts- und Regulierungsrahmen beachtet und ihm nicht widerspricht.

Es muss insbesondere auch dargelegt werden, welchen Umgang der Betreiber von Gasverteilernetzen mit den an sein Gasverteilernetz angeschlossenen Gasheizungen vorsieht, die nicht nach Absatz 7 auf Wasserstoff umrüstbar sind.

Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit (gasförmiger) Energie ist elementar für das Funktionieren der Volkswirtschaft. Dies muss im Plan berücksichtigt und die Einhaltung der Versorgungssicherheit für die Gaskunden jederzeit gewährleistet sein. Die Bundesnetzagentur prüft in diesem Rahmen auch, ob Versorgung des Netzes mit Wasserstoff über die

vorgelagerten Netzebenen oder über eine regionale Versorgung sicherstellt und ggf. mit den Planungen auf Fernleitungsebene vereinbar ist.

Schließlich muss die Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigung prüfen, ob die im Fahrplan genannten zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 kohärent mit den Jahresemissionsgesamtmengen des Klimaschutzgesetzes bzw. den sich daraus ergebenden Zielpfaden sind.

Die Bundesnetzagentur hat erstmalig bis zum 31. Dezember 2024 mittels Festlegungen Vorgaben zur Erstellung der Fahrpläne zu bestimmen.

Zu Absatz 4

Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitorings nach Absatz 4 fest, dass sich die Umstellung oder der Neubau eines Wasserstoffnetzes verzögern oder diese nicht mehr weiterverfolgt werden, hat dies zur Folge, dass bestehende Heizungsanlagen, die bis zum Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides neu eingebaut oder aufgestellt wurden, so umgerüstet werden müssen, dass die Anforderungen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien nach § 71 Absatz 1 erfüllt werden. Hierfür wird eine Frist von 3 Jahren gewährt, nachdem der Bescheid bestandskräftig oder unanfechtbar geworden und veröffentlicht worden ist.

Der Betreiber des geplanten Wasserstoffverteilnetzes muss die Entscheidung der Bundesnetzagentur in Textform jedem Anschlussnehmer unverzüglich mitteilen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Verfahrensvorschriften sowie den Rechtsschutz hinsichtlich der Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem GEG. Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 hat der Gebäudeeigentümer im Fall des Absatz 4 einen Anspruch auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten gegen den Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz seine Heizungsanlage angeschlossen ist. Dies ist nicht anzuwenden, wenn der Gasverteilnetzbetreiber die Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten hat.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 legt fest, ab wann eine Heizungsanlage nach Absatz 1 auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Heizungsanlage mit niederschweligen Maßnahmen nach dem Austausch einzelner Bauteile mit 100 Prozent Wasserstoff betrieben werden kann. Niederschwellig sind Maßnahmen, die im Verhältnis zu den Anschaffungs- und Installationskosten verhältnismäßig gering sind. Der Nachweis der Umrüstbarkeit auf 100 Prozent Wasserstoff im Sinne des Satz 1 kann durch eine Hersteller- oder Handwerkererklärung nachgewiesen werden.

Zu § 71n Absatz 1 bis Absatz 3

Die Änderungen des Fristenplans tragen dem Umstand Rechnung, dass mit die Änderung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung längere Übergangsfristen für die Umstellung auf 65-Prozent-EE-konforme Heizungsanlagen vorsieht. Daher können auch die Fristen für die in den Absätzen 1 bis 3 geregelte Bestandsaufnahme der Heizungsanlagen in einem Gebäude verlängert werden.

In Absatz 3 wird ein falscher Verweis korrigiert; der Absatz verweist nunmehr auf die Mitteilungsfrist nach Absatz 2 Satz 3.

Zu § 71o

§ 71o Absatz 1 wird gestrichen. Damit entfällt die Begrenzung der Umlage der anfallenden Mehrkosten von Brennstoffkosten in den Fällen, in denen ein Vermieter als Betreiber einer zentralen Heizungsanlage einen fossilen Brennstoff – gasförmig, fest oder flüssig – durch Wasserstoff oder einen Ersatzbrennstoff mit biogenem Anteil substituiert.

In dem neuen Absatz 1 sowie dem neuen Absatz 2, die den Ausschluss und die Begrenzung von Modernisierungsmieterhöhungen bei dem Einbau einer Wärmepumpe nach § 71c behandeln, werden die Formulierungen jeweils um die eingefügte Rechtsgrundlage § 559e Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erweitert, die eine Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage erlaubt.

In Absatz 3 wird der Bezug auf Pachtverträge gestrichen, weil die Norm sich nunmehr nur noch auf Wohnungen bezieht.

Zu § 73 Absatz 1:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu § 89:

Der neu eingefügte Absatz 2 verpflichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein Förderkonzept zur Neufassung der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30.12.2022 B1) zu erarbeiten. Dieses ist bis zum Ablauf des 30. Septembers 2023 dem Haushaltsausschuss des Bundestages vorzulegen.

Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2025 sind sämtliche Änderungen an dieser Richtlinie dem Haushaltsausschuss des Bundestages zur Zustimmung vorlegen. Für den sich anschließenden Zeitraum gilt dieser Zustimmungsvorbehalt nur noch für wesentliche Änderungen, beispielsweise für Änderungen eines Fördersatzes oder einer Förderhöhe. Die Befristung und die Einschränkung der Vorlagepflicht auf grundlegende Änderungen, welche Grundfragen der Ausrichtung der Förderung im Verhältnis zu den rechtlichen Regelungen des GEG betreffen, stellt sicher, dass die Vermischung der verfassungsrechtlichen Aufgaben von Parlament und Regierung auf das erforderliche Maß begrenzt wird. Eine Zustimmung des Bundestages vor Bekanntgabe der Richtlinie ist nicht vorgesehen, da andernfalls die verfassungsrechtlich vorgesehene Trennung der Aufgaben und der Verantwortung von Parlament und Regierung übermäßig beeinträchtigt würde.**Zu § 102**

Neben den in der Begründung bereits dargestellten Umstände für das im Einzelfall zu prüfende Vorliegen einer unbilligen Härte kann eine solche auch vorliegen, wenn aufgrund besonderer persönlicher Umstände, wie z.B. einer Pflegebedürftigkeit oder einer Schwerbehinderung, die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist.

Der neu aufgenommene Absatz 5 soll Eigentümer von den Anforderungen nach § 71 befreien, wenn es sich um Bezieher von einkommensabhängigen Sozialleistungen handelt. Dies trifft zu beim Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII, von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV, ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG, laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem WoGG oder Kinderzuschlag nach dem BKGG. Der Leistungsbezug muss durchgehend mindestens sechs Monate vor der Antragstellung bestanden haben, damit sich die Befreiung auf den Personenkreis beschränkt, der über einen längeren Zeitraum tatsächlich hilfebedürftig ist. Aus diesem Grund wird die Befreiung auch zeitlich befristet ausgestellt. Erfolgt der Heizungsaustausch nicht innerhalb von 12 Monaten, erlischt die Befreiung. Kann der Austausch nicht innerhalb der 12 Monate erfolgen,

kann eine neue Befreiung für 12 Monate beantragt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erneut vorliegen. Satz 3 ist erforderlich, um eine Austauschverpflichtung von Liegenschaftsbesitzern ohne Eigentumsrechte zu erfassen (Nießbrauchsrecht, dingliches Wohnrecht).

Zu § 103 Absatz 1

Die Innovationsklausel wird entsprechend § 103 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu § 115

Die dort genannten Bußgeldtatbestände sind erst nach Ablauf der Übergangsvorschriften in § 71 Absatz 8 anzuwenden. Dies richtet sich entweder nach dem Datum der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet oder nach Ablauf der in § 71 Absatz 8 Satz 1 oder 2 genannten Fristen.

Zu Artikel 2: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 555b:

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1a nach § 555b Nummer 1 wird ein neuer Modernisierungstatbestand für Investitionen in Heizungsanlagen, welche die Anforderungen des § 71 Gebäudeenergiegesetz erfüllen, geschaffen. Dazu wird in die Aufzählung des § 555b der Tatbestand einer baulichen Maßnahme aufgenommen, durch die die Vorgaben des § 71 Gebäudeenergiegesetzes im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme einer Heizungsanlage umgesetzt werden.

Erfasst werden soll dabei auch der freiwillige Einbau einer neuen Heizungsanlage, die den Anforderungen des § 71 Gebäudeenergiegesetz entspricht, noch bevor eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht; etwa in Fällen, in denen eine kommunale Wärmeplanung noch nicht vorliegt. Dies soll Anreize für Vermieter schaffen, frühzeitig eine Umstellung vorzunehmen. Der neue Modernisierungstatbestand dient auch als Grundlage für den Tatbestand einer weiteren Modernisierungsumlage (§ 559e).

Eine Heizungsanlage ist nach der Definition des § 3 Absatz 1 Nummer 14 GEG-E eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon, mit Ausnahme von handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 3 und offenen Kaminen nach § 2 Nummer 12 der 1. BImSchV. Der Begriff umfasst Heizungsanlagen für ein oder mehrere Gebäude, Gebäudeteile, Nutzungseinheiten oder Räume unter Einsatz von Energie, einschließlich Etagenheizungen und automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen sowie Stromdirektheizungen. Eine Hausübergabestation ist ebenfalls unter den Begriff der Heizungsanlage zu fassen, da sie Raumwärme oder Warmwasser mittels Übergabe der gelieferten Wärme aus dem vorgelagerten Wärmenetz erzeugt. In Abgrenzung zum Begriff der heizungstechnischen Anlage umfasst der Begriff der Heizungsanlage nicht das gesamte System aus Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Übergabe der Wärme (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 14 a GEG-E).

Fälle, die unter den neuen Modernisierungstatbestand fallen, können gleichzeitig von bisherigen Modernisierungstatbeständen des § 555b BGB erfasst sein. Sind die Voraussetzungen mehrerer Modernisierungstatbestände erfüllt, besteht ein Wahlrecht des Vermieters, auf welchen Tatbestand er eine Modernisierungsmieterhöhung stützt.

Zu § 557b:

§ 557b Absatz 2 Satz 2 begrenzt die Möglichkeit von Modernisierungsmieterhöhungen nach § 559 bei der Indexmiete. Danach kann eine Modernisierungsmieterhöhung nach § 559 nur verlangt werden, soweit der Vermieter bauliche Maßnahmen auf Grund von Umständen

durchgeführt hat, die er nicht zu vertreten hat. Die Begrenzung soll auch für Modernisierungsmieterhöhungen nach § 559e gelten.

Die Möglichkeit zur Mieterhöhung wird durch den eingefügten Halbsatz weiter eingeschränkt: Die Berechtigung zur Modernisierungsmieterhöhung besteht trotz Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme dann nicht, wenn es sich um Maßnahmen nach § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a handelt, die mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude durchgeführt wurden.

Zu § 559

Zu Absatz 2

Durch das Anfügen von Satz 2 soll die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berücksichtigung fiktiver Instandhaltungskosten (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: VIII ZR 81/19) im Rahmen von § 559 Absatz 2 gesetzlich geregelt werden. In dem Urteil wird ausgeführt, dass der Sinn und Zweck der Vorschriften über die Modernisierungsmieterhöhung es gebiete, dass nicht nur in der Fallgestaltung, dass der Vermieter sich durch die Modernisierung bereits "fällige" Instandsetzungsmaßnahmen erspart oder solche anlässlich der Modernisierung miterledigt werden, nach § 559 Abs. 2 BGB einen Abzug des Instandhaltungsanteils von den aufgewendeten Kosten vorzunehmen, sondern auch bei der modernisierenden Erneuerung von Bauteilen und Einrichtungen, die zwar noch (ausreichend) funktionsfähig sind und (bislang) einen zu beseitigenden Mangel nicht aufweisen, aber bereits über einen nicht unerheblichen Zeitraum ihrer zu erwartenden Gesamtlebensdauer (ab-)genutzt worden sind.

Zu Absatz 3a

Die Vorschrift regelt die Begrenzung der Modernisierungsmieterhöhungen in den Fällen, die Modernisierungen mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude betreffen und in denen neben einem der in Absatz 1 genannten Modernisierungstatbeständen auch die Voraussetzungen des § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a vorliegen. Für den Vermieter, der sich in diesen Fällen für eine Mieterhöhung nach § 559 entscheidet, soll ebenfalls die in § 559e geregelte Kappungsgrenze gelten. Sowohl für die Regelung in § 559 als auch für die Regelung in § 559e gilt also: Die monatliche Miete darf sich im Hinblick auf die Modernisierung durch den Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude innerhalb von sechs Jahren nicht um mehr als 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen. Auch mehrere Heizungsmodernisierungen berechtigen innerhalb dieses Zeitfensters nur zu Mieterhöhungen bis zu dieser Kappungsgrenze. Die Kombination mit Mieterhöhungen für Modernisierungsmaßnahmen, die nicht den Einbau oder die Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme betreffen (also § 555b Nummer 1, 3, 4, 5 und 6), sind in dem Zeitfenster ebenfalls zulässig, solange sie insgesamt die unberührt gelassenen Kappungsgrenzen nach Satz 1 und 2 nicht überschreiten. Für den Einbau oder die Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme gilt dabei jedoch auch innerhalb der Gesamtkappungsgrenzen nach Satz 1 und 2 stets die maximal zulässige Mieterhöhung von 0,50€/m² innerhalb von sechs Jahren.

Zu Absatz 4

Der eingefügte Halbsatz stellt eine Rückausnahme im Regel-Ausnahmeverhältnis des Absatzes 4 dar. Grundsätzlich ist nach § 559 Absatz 4 Satz 1 eine Modernisierungsmieterhöhung ausgeschlossen, soweit sie auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Betriebskosten für den Mieter eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Eine solche Abwägung findet gemäß § 559 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 nicht statt, wenn die

Modernisierungsmieterhöhung aufgrund von Umständen durchgeführt wurde, die der Vermieter nicht zu vertreten hatte. Hieran knüpft der eingefügte Halbsatz an und sieht eine Rückausnahme für die Fälle vor, in denen die Modernisierungsmaßnahme **den Einbau oder die Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme betrifft** und zugleich die Voraussetzungen von § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a erfüllt. Dementsprechend können sich Mieter in diesem Fall immer auf den Härtefalleinwand berufen.

Zu 559c

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 wird angeordnet, dass der Härtefalleinwand zulässig ist, wenn eine Modernisierungsmaßnahme auch die Voraussetzungen des § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a erfüllt und mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude durchgeführt wurde.

Durch die Änderung in Absatz 2 wird die Anrechnungsregelung bei der Höchstbetragsbegrenzung um die neue Modernisierungsmieterhöhung nach § 559e erweitert.

Durch die Änderung in Absatz 4 werden auch weitere Modernisierungsmieterhöhungen nach § 559e für fünf Jahre ausgeschlossen. In § 559c Absatz 2 und 4 wird jeweils auch § 559e in Bezug genommen.

Zu § 559e

§ 559e schafft einen neuen Modernisierungstatbestand für Fälle von Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b Nummer 1a. Dadurch sollen Anreize für Investitionen in Maßnahmen zur Erfüllung von § 71 Gebäudeenergiegesetz sowie die Inanspruchnahme von Förderung gesetzt werden. Die weitere Modernisierungsumlage des § 559e tritt neben § 559, sodass bei Vorliegen der Voraussetzungen auch des § 559 Absatz 1 ein Wahlrecht des Vermieters besteht, nach welcher Vorschrift er eine Modernisierungsmieterhöhung geltend macht.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist eine Erhöhung der jährlichen Miete um 10 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nummer 1a dem Grunde nach die Voraussetzungen für Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten **– etwa der Bundesförderung für effiziente Gebäude – erfüllt** und der Vermieter die ihm zur Verfügung stehenden Drittmittel im Sinne des § 559a in Anspruch genommen hat. Die in Anspruch genommenen Drittmittel sind von den aufgewendeten Kosten abzuziehen. Wenn die Maßnahme förderfähig ist, aber keine Förderung erfolgt – weil der Vermieter die Förderung nicht in Anspruch nimmt oder weil die Fördermittel erschöpft sind –, besteht nach Satz 2 die Möglichkeit der Mieterhöhung nach Maßgabe des § 559.

Nach Absatz 2 gilt § 559 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass von den für die Wohnung aufgewendeten Kosten 15 Prozent abgezogen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die fiktiven Kosten für Erhaltungsmaßnahmen nach § 559 Abs. 2 höher oder niedriger anzusetzen wären. Mit diesem pauschalen Abzug wird der Grundsatz des § 559 Absatz 2 in der neuen Modernisierungsmieterhöhung vereinfacht ausgestaltet.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt die Kappungsgrenze des § 559 Absatz 3a Satz 1, der an § 559 Absatz 1 anknüpft, mit der Maßgabe, dass Modernisierungsmieterhöhungen nach § 559e durch eine Kappungsgrenze von 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren begrenzt sind. Führt der Vermieter – **neben einer Modernisierungsmaßnahme, die den Einbau oder die Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme betrifft**, nach § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a – andere Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 durch, die ihn zu Modernisierungsmieterhöhungen nach § 559 berechtigen, dann gelten insgesamt die Kappungsgrenzen des § 559 Absatz 3a Satz 1 und 2. Dabei kommen im Einzelfall etwa Dämmmaßnahmen oder auch sonstige Maßnahmen im Umfeld der Heizungsanlagen in Betracht, die vom weitergehenden Begriff der heizungstechnischen Anlage mitumfasst sind (vgl. Begründung zu Nummer 1). Für den Einbau oder die Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme gilt dabei jedoch auch innerhalb der Gesamtkappungsgrenzen aus § 559 Abs.

3a Satz 1 und 2 stets die maximal zulässige Mieterhöhung von 0,50 Euro je Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren. Absatz 5 ordnet die entsprechende Anwendbarkeit der für die Modernisierungsmieterhöhung nach § 559 geltenden Vorschriften der §§ 559 Absatz 2, 3, 4 und 5 sowie 559b bis 559d an.

Nach Absatz 6 sind zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarungen unwirksam.

Zu Artikel 3: Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)

Artikel 3 regelt die Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung von der Pflicht für Wärmepumpen zur verbrauchsabhängigen Erfassung und Kostenverteilung in § 11 Absatz 1 Nummer 3 der Heizkostenverordnung. Die Heizkostenverordnung sieht in § 4 und §§ 6-9 eine Erfassung des Wärmeverbrauchs sowie eine verbrauchsabhängige Abrechnung und Verteilung der Heizkosten vor. Diese Anforderungen gelten bislang nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a jedoch u.a. nicht für Räume in Gebäuden, die überwiegend mit Wärme aus Wärmepumpen- oder Solaranlagen versorgt werden.

Die Aufhebung der Ausnahme für Wärmepumpen ist unionsrechtlich inzwischen geboten. Artikel 9b Absatz 1 der Energieeffizienz-Richtlinie fordert, dass in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen, individuelle Verbrauchszähler zu installieren sind, um den Wärme- und Kälteverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit technisch durchführbar und kosteneffizient sei.

Der technische Aufwand bei der Erfassung des Verbrauchs bei Wärmepumpen in einem Warmwasserheizungssystem ist vergleichbar zu dem, der auch bei Heizkesseln auftritt. Zudem ist die verbrauchsabhängige Erfassung bei Wärmepumpen kosteneffizient. Bei fossilen Energien wird durch die verbrauchsabhängige Erfassung von einer Energieeinsparung von etwa 15 Prozent ausgegangen. Da die Energiekosten bei einer Versorgung durch Wärmepumpen mit denen bei einer fossilen Wärmeversorgung vergleichbar sind, ist eine Erfassung des Verbrauchs und eine verbrauchsabhängige Kostenverteilung auch bei Wärmepumpen grundsätzlich kosteneffizient. Daher ist diese bislang pauschale Ausnahme aufzuheben. Nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Heizkostenverordnung verbleibt zudem weiterhin die Möglichkeit im Einzelfall von einer verbrauchsabhängigen Erfassung des Wärmeverbrauchs bei unverhältnismäßig hohen Kosten abzusehen.

Zu § 7 Absatz 2

Durch den Wegfall der Ausnahmeregelung in § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind die Vorschriften über die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser in § 7 auch auf Gebäude anzuwenden, die überwiegend mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser aus Wärmepumpen versorgt werden. Die Änderung von § 7 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage auch die Kosten für den Strom zählen, der einer Wärmepumpe zur Wärmeerzeugung zugeführt wird.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 nehmen Wärmepumpen in den Anwendungsbereich der Vorschrift auf, die die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen behandelt.

Zu Absatz 2 Satz 6 Nummer 3

Für die Anwendung der Zahlenwertgleichungen wird für die Abrechnung von Strom für Wärmepumpen der Umrechnungsfaktor 0,30 bestimmt. Dieser ergibt sich unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Jahresarbeitszahl von 2,7 und der Tatsache, dass in dem Wert 2,5 der bisherigen Zahlenwertgleichung in § 9 Absatz 2 ein Nutzungsgrad von 0,8 berücksichtigt ist. Die angenommene Jahresarbeitszahl von 2,7 berücksichtigt die bei zentralen Warmwasserversorgungsanlagen üblicherweise vergleichsweise hohen Systemtemperaturen, aber auch die insbesondere bei Luft-Wasser-Wärmepumpen im Sommer günstigen Quellentemperaturen.

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a

Siehe hierzu oben die Begründung zu Artikel 2 am Anfang. Die Aufhebung der Ausnahme für Wärmepumpen ist unionsrechtlich geboten.

Zu § 12 Absatz 3

Dem § 12 wird als neuer Absatz 3 eine Übergangsregelung für Gebäude angefügt, die zum Zeitpunkt des Wegfalls der Ausnahme in § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a überwiegend mit Wärme aus einer Wärmepumpe versorgt werden, und nicht über eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung verfügen und in denen deshalb keine verbrauchsabhängige Abrechnung stattfindet. Nach Satz 1 wird in diesen Gebäuden eine einjährige Übergangsfrist für den Einbau einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung gewährt, diese ist bis zum Ablauf des 30. September 2025 zu installieren. Sodann sind nach Satz 2 für alle Abrechnungsperioden, die nach der Installation der Ausstattung beginnen, die Heizkosten verbrauchsabhängig abzurechnen, wie es die §§ 3 bis 8 der Verordnung über Heizkostenabrechnung vorsehen.

Bestehende Mietvertragsverhältnisse, in denen der Mieter eine einheitliche Bruttowarm- oder Inklusivmiete entrichtet und der Vermieter aus dieser Summe sämtliche Nebenkosten bestreitet, bilden nach Wegfall der Ausnahme für Wärmepumpen in Verordnung über Heizkostenabrechnung nach Ablauf des Übergangszeitraums die dann geltende Rechtslage nicht ab. Denn die Verordnung über Heizkostenabrechnung sieht in ihrem Anwendungsbereich – nach § 2 Heizkostenverordnung vorrangig – die Umlage der Heizkosten auf den Mieter und eine mindestens jährliche verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten vor. Dies dient dazu, dem Mieter die Auswirkungen seines Heizverhaltens vor Augen zu führen und ihn dazu anzureizen, Energie einzusparen.

Satz 3 verpflichtet die Eigentümer vermieteter Gebäude, in denen mindestens ein Mieter eine Bruttowarmmiete entrichtet, Gebäudeeigentümer, bevor nach der neuen Rechtslage die Heizkosten verbrauchsabhängig abzurechnen sind, den Durchschnitt der in den vergangenen drei Kalenderjahren (nämlich den Jahren 2022, 2023, 2024) angefallenen jährlichen Heizkosten zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist sodann nach ihrer Wohn- oder Nutzfläche auf die einzelnen Wohn- oder sonstigen selbstständigen Nutzungseinheiten aufzuteilen.

Die Ermittlung des Durchschnittswertes nach Satz 3 dient der Vorbereitung der regelmäßigen Durchführung der Heizkostenabrechnung und der Umstellung der Vertragsstruktur von Mietverhältnissen von einer Inklusiv- auf eine Brutto- oder Nettokaltmiete.

Dabei sind die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser im Wege ergänzender Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage grundsätzlich aus einer bislang vereinbarten Bruttowarmmiete herauszurechnen (vgl. zum Vorrang der Heizkostenverordnung bei Vereinbarung einer Bruttowarmmiete BGH VIII ZR 212/05, NZM 2006, 652 f.). Die Ermittlung des Durchschnittswertes an Heizkosten aus den vergangenen drei Abrechnungsperioden bietet dabei einen Anhaltspunkt für die Bemessung der künftigen Höhe der Bruttokaltmiete und der Betriebskostenvorauszahlungen. Die Bildung eines Durchschnittswertes an Heizkosten dient dabei insbesondere dazu, witterungs- und brennstoffpreisbedingte Schwankungen auszugleichen.

Die Ermittlung des Durchschnittsbetrages an Heizkosten für jede Abrechnungseinheit erfüllt dabei zwei Zwecke: Sie dient zum einen dazu, die Miethöhe der Bruttokaltmiete zu bestimmen, welche ab dem Beginn des ersten Abrechnungszeitraums nach neuer Rechtslage gilt. Die auf diese Weise ermittelte Miethöhe kann sodann entweder durch Vereinbarung der Mietvertragsparteien oder durch Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete angepasst werden. Zum anderen dient der Durchschnittsbetrag an jährlich anfallenden Heizkosten für jede Wohn- oder Nutzungseinheit als Grundlage für die Bestimmung einer Heizkostenvorauszahlung in dem ersten Abrechnungszeitraum. Diese kann im Nachgang der ersten Heizkostenabrechnung angepasst werden.

Die Übergangsregelungen in § 12 Absatz 3 haben für Neubauten keine Relevanz. Für diese gelten mit dem Wegfall der Ausnahme in § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die Vorgaben der §§ 3 bis 8 und damit die allgemeine Pflicht, Wärmepumpen von Beginn an mit einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung zu versehen und die Heizkosten verbrauchsabhängig abzurechnen.

Zu Artikel 4:

Die Ergänzung in § 2 Nummer 4 Buchstabe a stellt parallel zur Änderung von § 7 Absatz 2 Satz 1 klar, dass zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage auch die Kosten für den Strom zählen, der einer Wärmepumpe zur Wärmeerzeugung zugeführt wird.

Zu Artikel 5:

Die Änderung in Anlage 3 sind redaktionelle Folgeänderungen des Wegfalls der Pflicht eine Umwälzpumpe auszutauschen sowie der Löschung der Anforderungen an Heizungsanlagen in § 71a Absätze 1 bis 3 sowie in § 71g Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs. Die Änderung des Arbeitswerts in Ziffer 3.10 der Anlage 3 ist bedingt durch die wesentlich reduktion der Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung fester Biomasse in § 71g GEG.